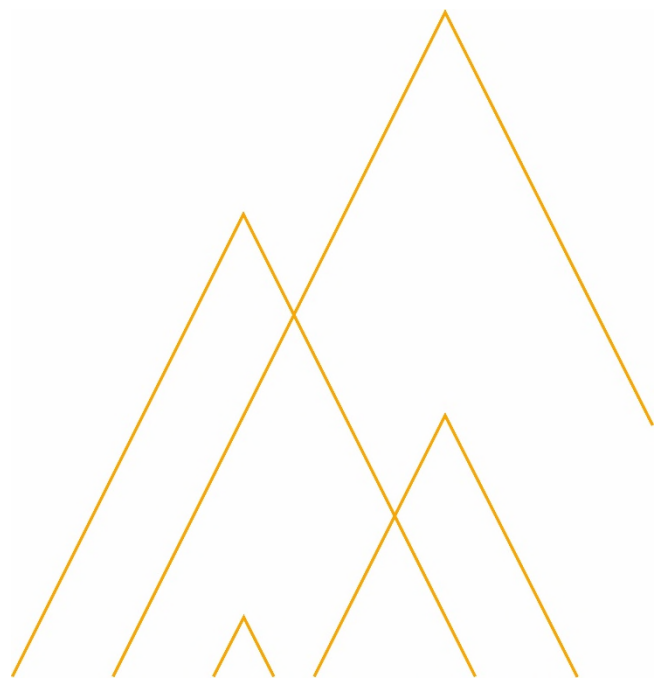


Testatsexemplar

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025
und Lagebericht

der

bet-at-home.com AG, Düsseldorf



Bilanz zum 31. Dezember 2025

Aktivseite

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
A. Anlagevermögen		
Finanzanlagen		
Anteile an verbundenen Unternehmen	10.871.313,19	10.871.313,19
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	2.931.043,74	8.093.154,26
2. Sonstige Vermögensgegenstände	1.314.741,77	674.734,23
	<u>4.245.785,51</u>	<u>8.767.888,49</u>
II. Guthaben bei Kreditinstituten	1.352.789,90	1.921.960,65
	5.598.575,41	10.689.849,14
C. Rechnungsabgrenzungsposten	24.478,74	13.750,44
	<u>16.494.367,34</u>	<u>21.574.912,77</u>

Passivseite

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	7.018.000,00	7.018.000,00
II. Kapitalrücklage	7.366.000,00	7.366.000,00
III. Bilanzverlust	-1.451.742,43	-2.777.536,24
	<u>12.932.257,57</u>	<u>11.606.463,76</u>
B. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	731.720,65	162.520,00
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 0,00 EUR (Vorjahr 5.065,18 EUR)	0,00	5.065,18
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren 2.619.447,22 (Vorjahr 9.591.194,46)	2.619.447,22	9.591.194,46
3. Sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern 25.462,75 EUR (Vorjahr 57.762,34 EUR) davon im Rahmen der sozialen Sicherheit 6.897,68 EUR (Vorjahr 4.320,21 EUR) davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 199.074,57 EUR (Vorjahr 103.495,45)	210.941,90	209.669,37
	<u>2.830.389,12</u>	<u>9.805.929,01</u>
	<u>16.494.367,34</u>	<u>21.574.912,77</u>

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

	31.12.2025	31.12.2024
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	1.191.243,95	828.672,69
2. Sonstige betriebliche Erträge	968.008,17	33.910,34
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-947.371,33	-786.078,80
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung 7.956,87 EUR (Vorjahr 10.139,32 EUR)	-73.055,38	-51.793,05
	-1.020.426,71	-837.871,85
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.664.910,77	-733.246,25
5. Abschreibung Umlaufvermögen	0,00	-6.975.091,89
6. Erträge aus Beteiligungen	2.000.000,00	7.500.000,00
davon aus verbundenen Unternehmen 2.000.000,00 EUR (Vorjahr 7.500.000,00 EUR)		
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	24.919,04
davon aus verbundenen Unternehmen 0,00 EUR (Vorjahr 0,00 EUR)		
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-148.120,83	-364.560,34
davon an verbundene Unternehmen 148.120,83 EUR (Vorjahr 152.395,83 EUR)		
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00
10. Ergebnis nach Steuern = Jahresergebnis	1.325.793,81	-523.268,26
11. Verlust-/Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	-2.777.536,24	-2.254.267,98
12. Bilanzverlust	-1.451.742,43	-2.777.536,24

bet-at-home.com AG, Düsseldorf

Anhang für das Geschäftsjahr 2025

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die bet-at-home.com AG hat ihren Sitz in Düsseldorf und ist beim Handelsregister B des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Registernummer HRB 52673 eingetragen.

Der Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 ff. und 264 ff. HGB sowie nach den einschlägigen Vorschriften des Aktiengesetzes aufgestellt. Die Gesellschaft ist gemäß § 267 Abs. 3 S. 2 HGB in Verbindung mit § 264d HGB aufgrund der Zulassung ihrer Aktien zu einem organisierten Markt (Frankfurter Wertpapierbörse) eine große Kapitalgesellschaft.

II. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Die Finanzanlagen wurden zu Anschaffungskosten bzw. zum niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände werden mit den Anschaffungskosten gemindert um notwendige Abschreibungen bilanziert. Die Bilanzierung der Guthaben bei Kreditinstituten erfolgte in Höhe des Nennwerts.

Die aktive Rechnungsabgrenzung betrifft Ausgaben des Geschäftsjahres, die Aufwendungen für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Latente Steuern werden für temporäre Unterschiede zwischen den handelsrechtlichen und steuerlichen Wertansätzen im Anlagevermögen, Umlaufvermögen und bei sonstigen Rückstellungen sowie für steuerliche Verlustvorträge ermittelt. Die Ermittlung der latenten Steuern erfolgt auf Basis der Steuersätze für Körperschaftsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag) und Gewerbesteuer. Aktive und passive latente Steuern werden gemäß § 274 HGB saldiert. Ein aktiver Ansatz latenter Steuern auf einen sich ergebenden Aktivüberhang wurde in Ausübung des Wahlrechts gemäß § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB nicht vorgenommen.

Rückstellungen werden für ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften gebildet. Die Rückstellungen werden in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Auf- oder Abzinsungen waren nicht erforderlich.

Die Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

III. Angaben zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens ergeben sich aus dem Anlagenspiegel (Anlage zum Anhang).

Die **Finanzanlagen** umfassen ausschließlich die Beteiligung an der bet-at-home.com Entertainment GmbH, Linz (Österreich).

In den **Forderungen aus verbundenen Unternehmen** sind im Wesentlichen Forderungen aus Dividendenansprüchen gegen die bet-at-home.com Entertainment GmbH, Linz, i. H. v. EUR 2.000.000,00 enthalten.

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** beinhalten im Wesentlichen erworbene Ansprüche von Spielern aus Rückzahlungsforderungen aus Spielverlusten gegen die bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation) in Höhe von EUR 7.623.051,24. Die erworbenen Ansprüche wurden im Geschäftsjahr 2024 zu 91,5% wertberichtigt, da Klagen von ausländischen Spielern aufgrund des Gaming Acts 56 (vorm. Bill 55) in Malta nicht anerkannt werden. Der Buchwert der erworbenen Ansprüche betrug zum 31. Dezember 2024 EUR 672.878,39. Die Auffassung der Gesellschaft zur Anerkennung von ausländischen Klagen in Malta hat sich in 2025 ausgehend von den anhängigen Verfahren vor dem EuGH und der Dauer der Liquidation der bet-at-home.com Entertainment Ltd. leicht verändert. Da sie in der Tendenz mit einer leicht höheren Wahrscheinlichkeit rechnet, dass die Klagen in Malta anerkannt werden könnten, hat sie den Buchwert der Rückzahlungsforderungen der Spieler aus Spielverlusten zum 31. Dezember 2025 auf EUR 1.320.966,31 zugeschrieben. Die Restlaufzeit für diese Forderungen liegt zwischen einem und drei Jahren. Alle übrigen Forderungen haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Das **Gezeichnete Kapital** beträgt am 31. Dezember 2025 EUR 7.018.000,00 (Vorjahr: EUR 7.018.000,00) und ist in 7.018.000 Stück Inhaberaktien mit einem rechnerischen Anteil am Gezeichneten Kapital in Höhe von EUR 1,00 pro Stückaktie eingeteilt. Die **Kapitalrücklage** beträgt am 31. Dezember 2025 EUR 7.366.000,00 (Vorjahr: EUR 7.366.000,00).

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 16. Juli 2024 ist der Vorstand ermächtigt, bis zum 15. Juli 2029 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu 3.509.000,00 EUR durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 3.509.000,00 auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2024). Neue Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in bestimmten Fällen auszuschließen.

Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 6. Juni 2025 ermächtigt, bis zum 5. Juni 2027 mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien in einem Umfang von bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder - falls dieser Wert geringer ist - des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Dabei dürfen auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, die die Gesellschaft bis zu diesem Zeitpunkt bereits erworben hat und noch besitzt oder die ihr gemäß §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des jeweiligen Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zweck des Handelns in eigenen Aktien ausgenutzt werden.

Die **sonstigen Rückstellungen** betreffen mit EUR 731.720,65 (Vorjahr: EUR 162.520,00) im Wesentlichen Aufwendungen aus einer Vergleichsvereinbarung inklusive Rechtsanwaltskosten mit einem österreichischen Prozessfinanzierer in Höhe von EUR 590.889,50, Kosten der Rechts- und Steuerberatung sowie der Abschlussprüfung.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen** resultieren mit EUR 2.619.447,22 (Vorjahr: EUR 9.591.194,46) aus einem konzerninternen Darlehen, welches marktgerecht verzinst wird und eine Laufzeit von mehr als fünf Jahren hat.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** bleiben stabil auf EUR 210.941,90 (Vorjahr: EUR 209.669,37) davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr in Höhe von EUR 199.074,57 (Vorjahr: EUR 103.495,45). Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten vor allem Verbindlichkeiten aus einer Managementvergütung in Höhe von EUR 178.068,47 (Vorjahr: 147.907,32), Verbindlichkeiten aus Steuern in Höhe von EUR 25.462,75 (Vorjahr: EUR 57.762,34), Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit in Höhe von EUR 6.897,68 (Vorjahr: EUR 4.320,21) sowie übrige Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 495,00 (Vorjahr: 495,00)

Die **Umsatzerlöse** in Höhe von EUR 1.191.243,95 (Vorjahr: EUR 828.672,69) umfassen im Wesentlichen Erträge aus der Überlassung des Vorstandes an die Tochtergesellschaft bet-at-home.com Entertainment GmbH, Österreich.

Sonstige betriebliche Erträge in Höhe von EUR 927.808,17 (Vorjahr: 8.504,00) setzen sich aus einer Erstattung einer Versicherung in Höhe von EUR 40.000,00, einer Erstattung der BaFin in Höhe von EUR 5.411,00, einer Erstattung eines Rechtsanwaltes in Höhe von EUR 16.018,46, einer Neubewertung aus Rückzahlungsforderungen der Spieler aus Spielverlusten in Höhe von EUR 630.087,92 zusammen

Der **Personalaufwand** betrifft ausschließlich das aktuelle und ehemalige Vorstandsmitglied.

Die **Abschreibung** beträgt EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 6.975.091,89). Verglichen zum Vorjahr erfolgte keine Abwertung jedoch eine **Zuschreibung** in Höhe von EUR 630.087,92 von erworbenen Ansprüchen von Spielern gegen die bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation) auf EUR 1.302.966,31.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** in Höhe von EUR 1.664.910,77 (Vorjahr: EUR 733.246,25) beinhalten im Wesentlichen Aufwendungen aus einer aus einer Vergleichsvereinbarung inklusive Rechtsanwaltskosten mit einem österreichischen Prozessfinanzierer in Höhe von EUR 590.889,50 sowie einer Nachverrechnung für Prüfungsaufwand für das Jahr 2024 in Höhe von EUR 135.574,06.

Im Geschäftsjahr 2025 wurde **Erträge aus Beteiligungen** von der bet-at-home.com Entertainment GmbH, Linz, vereinnahmt. Es wurde eine Dividende i. H. v. EUR 2.000.000,00 ausgeschüttet (Vorjahr: EUR 2.500.000,00).

Die **Zinsaufwendungen** i. H. v. EUR 148.120,83 betreffen Aufwendungen in Zusammenhang mit konzerninternen Darlehen von verbundenen Unternehmen (Vorjahr: EUR 346.111,14).

IV. Sonstige Angaben

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen nicht.

Arbeitnehmer

Die Gesellschaft hat keine Arbeitnehmer.

Konzernzugehörigkeit

Seit dem 5. September 2009 verfügte die Betclie Everest Group SAS, Paris/Frankreich, über einen beherrschenden Anteil an der Muttergesellschaft des BaH Konzerns. Insofern wurde die Gesellschaft und ihre Tochterunternehmen auch in diesen Konzernabschluss einbezogen (größter Konzernkreis).

Am 28. Oktober 2025 informierte die Betclie Everest Group SAS, dass sie ihre 53,9% Beteiligung an der Gesellschaft veräußern wird. Die Veräußerung wurde mit 31. Dezember 2025 abgeschlossen, wobei jeder Erwerber mit weniger als 5% an der Gesellschaft beteiligt ist. In Folge der Transaktion verfügt die Gesellschaft über keinen Mehrheitsaktionär mehr.

Am 23. Februar 2026 wurde bekannt, dass die Charging Bull Asses Management GmbH mit Geschäftsführer Franz Ömer, der Gründer der bet-at-home.com Gruppe, sowie die Sulzbacher Unternehmensberatungs GmbH, mit Geschäftsführer Stefan Sulzbacher, unter einem Acting in Concert Agreement (einer gemeinsamen Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Personen oder Aktionären, die sich verpflichten, ihr Verhalten hinsichtlich eines Unternehmens gemeinsam abzustimmen) eine Beteiligung über 24,85% an der Gesellschaft erwerben.

Aus diesem Grund erstellt die Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 den Konzernabschluss für den größten und kleinsten Konzernkreis.

Vorstand und Aufsichtsrat

Das Vorstandsmitglied der bet-at-home.com AG war im Geschäftsjahr 2025

- Herr Marco Falchetto, Chief Executive Officer, Mödling/Österreich. Herr MMag. Falchetto war von 1. März 2022 bis 31. Mai 2025 alleiniges Vorstandsmitglied der bet-at-home.com AG.
- Herr Mag. Claus Retschitzegger, Chief Executive Officer, Ansfelden/Österreich. Herr Mag. Retschitzegger ist seit 1. Juni 2025 alleiniges Vorstandsmitglied der bet-at-home.com AG.

Die Vorstandsvergütung beläuft sich im Geschäftsjahr 2025 auf insgesamt EUR 639.242,92 (Vorjahr: EUR 786.078,80).

Dem Aufsichtsrat gehörten im Geschäftsjahr 2025 folgende Mitglieder an:

- Herr Martin Arendts, MBL-HSG, Rechtsanwalt, Grünwald (Vorsitzender);
- Frau Véronique Giraudon, Paris (Frankreich) (stellvertretende Vorsitzende) bis 12. Dezember 2025;
- Herr François Riahi, Paris (Frankreich) bis 12. Dezember 2025.
- Herr Dominik Beier, Münchendorf (Österreich) ab 7. Januar 2026
Frau Dr. Raffaella Zillner, LL.M., Burgkirchen (Österreich) ab 7. Januar 2026

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats Martin Arendts ist Mitglied des Aufsichtsrats der FIVV Finanzinformation & Vermögensverwaltung AG, München.

Die stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats war bis 12. Dezember 2025 Véronique Giraudon, CFO der BetClic Everest Group (Frankreich).

Zur neuen stellvertretenden Vorsitzenden wurde Frau Dr. Raffaella Zillner, Public Affairs Managerin bei der Merch Sharp & Dohme GmbH (Österreich), bestellt.

Das Aufsichtsratsmitglied François Riahi ist CEO bei der Banija Group N.V. (vormals FL Entertainment N.V.) (Niederlande).

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhielt im Geschäftsjahr 2025 eine feste Vergütung in Höhe von EUR 40.000,00 (Vorjahr: EUR 40.000,00). Zudem wurden notwendige Auslagen erstattet. Frau Giraudon und Herr Riahi haben im Geschäftsjahr 2025 auf ihre Vergütung verzichtet.

Beteiligungen

Im Geschäftsjahr 2025 wurden Beteiligungen an folgenden Unternehmen gehalten:

Firma, Sitz	Anteil am Kapital	Eigenkapital	Jahresergebnis
		EUR	EUR
		31.12.2025	01.01. - 31.12.2025
bet-at-home.com Entertainment GmbH, Linz (Österreich)	unmittelbar 100 %	15.992.264,77	1.855.680,66
Entertainment Beteiligungsholding GmbH, Linz (Österreich)	mittelbar 100 %	-53.419,70	-7.667,02
bet-at-home.com Niederlande GmbH, Linz (Österreich)	mittelbar 100 %	-550.356,73	-26.831,24
bet-at-home.com Holding Ltd., Mosta (Malta)	unmittelbar 2 % mittelbar 100 %	11.370.282,11	1.981.504,20
bet-at-home.com International Ltd., Mosta (Malta)	unmittelbar 2 % mittelbar 100 %	-735.485,75	251.275,57
bet-at-home.com Internet Ltd., Mosta (Malta)	unmittelbar 2 % mittelbar 100 %	-1.141.712,70	-359.500,36
Jonsden Properties Ltd., Gibraltar	mittelbar 100 %	359.679,36	12.804,77

Abschlussprüferhonorar

Das Abschlussprüferhonorar wird im Konzernanhang angegeben.

V. Mitteilungen nach § 33 Abs. 1 S. 1 WpHG im Geschäftsjahr 2025

Der Gesellschaft wurden folgende Mitteilungen über Beteiligungen gemäß § 33 Abs. 1 oder 2 WpHG gemacht:

- **Betclic Everest Group**, Paris, Frankreich

Mit Schreiben vom 4. Dezember 2025 wurde gemäß § 33 Abs. 1 WPHG mitgeteilt, dass der Stimmrechtsanteil an der Gesellschaft am 28. November 2025 die Schwelle von 50% unterschritten hat und zu diesem Zeitpunkt 44,98% (3.156.610 Stimmrechte) betrug.

- **Betclic Everest Group**, Paris, Frankreich

Mit Schreiben vom 4. Dezember 2025 wurde gemäß § 33 Abs. 1 WPHG mitgeteilt, dass der Stimmrechtsanteil an der Gesellschaft am 3. Dezember 2025 die Schwelle von 25% unterschritten hat und zu diesem Zeitpunkt 21,25% (1.491.005 Stimmrechte) betrug.

- **Betclic Everest Group**, Paris, Frankreich

Mit Schreiben vom 4. Dezember 2025 wurde gemäß § 33 Abs. 1 WPHG mitgeteilt, dass der Stimmrechtsanteil an der Gesellschaft am 4. Dezember 2025 die Schwelle von 10% unterschritten hat und zu diesem Zeitpunkt 8,55% (599.826 Stimmrechte) betrug.

- **Merit France SAS**, Marseille, Frankreich

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2025 wurde gemäß § 33 Abs. 1 WPHG mitgeteilt, dass der Stimmrechtsanteil an der Gesellschaft am 27. November 2025 die Schwelle von 3% überschritten hat und zu diesem Zeitpunkt 4,95% (347.391 Stimmrechte) betrug.

- **Adam Gishen**, Frankreich

Mit Schreiben vom 4. Dezember 2025 wurde gemäß § 33 Abs. 1 WPHG mitgeteilt, dass der Stimmrechtsanteil an der Gesellschaft am 4. Dezember 2025 die Schwelle von 3% überschritten hat und zu diesem Zeitpunkt 4,95% (347.391 Stimmrechte) betrug.

- **Zéphyros Invest S.A.**, Luxemburg

Mit Schreiben vom 4. Dezember 2025 wurde gemäß § 33 Abs. 1 WPHG mitgeteilt, dass der Stimmrechtsanteil an der Gesellschaft am 3. Dezember 2025 die Schwelle von 3% überschritten hat und zu diesem Zeitpunkt 4,95% (347.391 Stimmrechte) betrug.

- **Arjo SAS**, Paris, Frankreich

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2025 wurde gemäß § 33 Abs. 1 WPHG mitgeteilt, dass der Stimmrechtsanteil an der Gesellschaft am 27. November 2025 die Schwelle von 3% überschritten hat und zu diesem Zeitpunkt 4,95% (347.391 Stimmrechte) betrug.

- **Financière Weber Roule SAS**, Paris, Frankreich

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2025 wurde gemäß § 33 Abs. 1 WPHG mitgeteilt, dass der Stimmrechtsanteil an der Gesellschaft am 27. November 2025 die Schwelle von 3% überschritten hat und zu diesem Zeitpunkt 4,95% (347.391 Stimmrechte) betrug.

- **Financière des 3 Chenes SARL**, Paris, Frankreich

Mit Schreiben vom 2. Dezember 2025 wurde gemäß § 33 Abs. 1 WPHG mitgeteilt, dass der Stimmrechtsanteil an der Gesellschaft am 28. November 2025 die Schwelle von 3% überschritten hat und zu diesem Zeitpunkt 3,97% (278.381 Stimmrechte) betrug.

- **EGGOLDING SAS**, Paris, Frankreich

Mit Schreiben vom 2. Dezember 2025 wurde gemäß § 33 Abs. 1 WPHG mitgeteilt, dass der Stimmrechtsanteil an der Gesellschaft am 1. Dezember 2025 die Schwelle von 3% überschritten hat und zu diesem Zeitpunkt 3,97% (278.381 Stimmrechte) betrug.

- **ZM Group SAS**, Paris, Frankreich

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2025 wurde gemäß § 33 Abs. 1 WPHG mitgeteilt, dass der Stimmrechtsanteil an der Gesellschaft am 3. Dezember 2025 die Schwelle von 3% überschritten hat und zu diesem Zeitpunkt 3,97% (278.381 Stimmrechte) betrug.

- **Betclic Everest Group**, Paris, Frankreich

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2025 wurde gemäß § 33 Abs. 1 WPHG mitgeteilt, dass der Stimmrechtsanteil an der Gesellschaft am 15. Dezember 2025 die Schwelle von 10% unterschritten hat und zu diesem Zeitpunkt 2,95% (207.031 Stimmrechte) betrug.

Auswirkungen Mindeststeuergesetz

Auf Angaben gemäß § 285 Nr. 30a HGB kann verzichtet werden, da die bet-at-home.com AG Gruppe in mindestens zwei der vergangenen vier Geschäftsjahre keinen Umsatz von mindestens 750 Mio. EUR erzielt hat.

Ergebnisverwendung

Der Vorstand der bet-at-home.com AG wird der Hauptversammlung vorschlagen, den im Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2025 ausgewiesenen Jahresüberschuss in Höhe von EUR 1.451.742,43 auf neue Rechnung vorzutragen.

VI. Erklärung gemäß § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat der bet-at-home.com AG haben die für börsennotierte Gesellschaften vorgeschriebene Erklärung nach § 161 AktG abgegeben und den Aktionären zugänglich gemacht. Die Erklärung ist auf der Investor Relations Website www.bet-at-home.ag unter der Rubrik Corporate Governance veröffentlicht.

Düsseldorf, den 31. März 2026

gez. Mag. Claus Retschitzegger

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2025

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand			Stand	Stand			Stand		
	01.01.2025	Zugänge	Abgänge	31.12.2025	01.01.2025	Zugänge	Abgänge	31.12.2025	31.12.2025	31.12.2024
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Sachanlagen										
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.374,57	0,00	2.374,57	0,00	2.374,57	0,00	2.374,57	0,00	0,00	0,00
II. Finanzanlagen										
Anteile an verbundenen Unternehmen	10.871.313,19	0,00	0,00	10.871.313,19	0,00	0,00	0,00	0,00	10.871.313,19	10.871.313,19
	10.873.687,76	0,00	2.374,57	10.871.313,19	2.374,57	0,00	2.374,57	0,00	10.871.313,19	10.871.313,19

Zusammengefasster Lagebericht der bet-at.home.com AG für das Ge- schäftsjahr 2025

A. Grundlagen des Konzerns

A.1 Geschäftsmodell

Der bet-at-home.com AG Konzern (im Folgenden auch „BaH Konzern“) ist über seine maltesischen Konzerngesellschaften in den Bereichen Online-Sportwetten und Online-Gaming tätig und zählt mit etwa 5,9 Millionen registrierten Kunden zu den führenden Anbietern im deutschsprachigen Raum.

Das Angebot auf bet-at-home Webseiten umfasst Sportwetten und Online-Casino. Allein das Sportwettenangebot umfasste im Geschäftsjahr 2025 über 1,5 Mio. Events einschließlich eSport Events, davon etwa 1,4 Mio. Live-Events, zu mehr als 55 Sportarten einschließlich eSport-Disziplinen. Der BaH Konzern verfügt über Gesellschaften in Deutschland, Österreich, Malta und Gibraltar.

Die verschiedenen über maltesische Firmen gehaltenen Online-Sportwetten- und Online-Glücksspiellizenzen berechtigen den Konzern in den Absatzmärkten Deutschland sowie einigen weiteren Ländern der Europäischen Union jeweils zur Veranstaltung und zum Vertrieb von Online-Sportwetten und Online-Casinos.

Die Struktur des bet-at-home.com AG Konzerns



Die bet-at-home.com AG, Düsseldorf, als Muttergesellschaft notiert im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse im Marktsegment Prime Standard. Das operative Geschäft wird ausschließlich von den mittelbaren Beteiligungsunternehmen betrieben.

Die bet-at-home.com AG hält 100 % an der bet-at-home.com Entertainment GmbH. Dieses Unternehmen mit Sitz in Linz/Österreich erbringt zahlreiche Dienstleistungen insbesondere in den Bereichen IT, Finance, Kundenmanagement und Recht für andere Konzerngesellschaften. Über die bet-at-home.com Holding Ltd. mit Sitz in Mosta, Malta, hält das Unternehmen seine Lizenzen für Online-Sportwetten sowie Online-Glücksspiellizenzen für Virtual Sports. Die Jonsden Properties Ltd., Gibraltar, kauft Marketingdienstleistungen für den BaH Konzern ein.

A.2. Ziele und Strategien

Der BaH Konzern verfolgt eine nachhaltige Wachstumsstrategie, die auf langfristige Marktablierung, technologischer Innovation und regulatorischer Konformität basiert. Das Hauptziel besteht darin, die Marktpräsenz in bestehenden regulierten Märkten weiter auszubauen und gleichzeitig durch ein optimiertes Kundenerlebnis die langfristige Kundenbindung zu stärken.

Marktpräsenz

Der BaH Konzern konzentriert sich auf die Festigung und den Ausbau der Marktposition in den Kernmärkten in Deutschland und Österreich durch ein breites und innovatives Angebot sowie den Aufbau neuer Märkte in Europa.

Kundenakquise und -bindung

Die Akquise neuer Kunden sowie die Steigerung der Kundenloyalität stehen im Mittelpunkt der Strategie. Durch gezielte Marketinginvestitionen und die Umsetzung des innovativen auf Echtzeitdatenverarbeitung basierten Kundenbindungsprogramms will der BaH Konzern die Verweildauer seiner Kunden steigern.

Technologische Innovation

Durch den Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) und Big Data-Analysen werden die Personalisierung und Optimierung des Angebots vorangetrieben. Zudem wird in die Weiterentwicklung der mobilen Applikationen investiert, um den steigenden Anforderungen der Kunden gerecht zu werden.

Regulatorische Konformität

Ein zentraler Bestandteil der Unternehmensstrategie ist die Einhaltung aller relevanten regulatorischen Anforderungen auf den Märkten.

Spielerschutz

Der BaH Konzern setzt sich für einen verantwortungsvollen Umgang mit Glücksspiel ein, indem umfassende Responsible-Gaming-Maßnahmen implementiert sind und werden. Dazu gehören transparente Spielinformationen, persönliche Spiellimits, Selbstausschlussoptionen sowie KI-gestützte Frühwarnsysteme zur Erkennung problematischen Spielverhaltens. Ergänzend kooperiert der BaH Konzern mit verschiedenen unabhängigen Organisationen, um ein sicheres und nachhaltiges Wettumfeld zu gewährleisten.

A.3. Steuerungssystem

Das Steuerungssystem des BaH Konzerns ist auf langfristiges profitables Wachstum und kontinuierliche Wertschöpfung ausgerichtet. Der Vorstand verantwortet als Hauptentscheidungsträger das internationale Geschäft und verabschiedet die Planung, die sich aus der Konzernstrategie ableitet. Zur Planung, Steuerung und Kontrolle der Geschäftsentwicklung verwendet der Konzern die nachfolgend beschriebenen Kennzahlen, die es ermöglichen, die Geschäftstätigkeiten zuverlässig und nachvollziehbar zu messen.

Mit der Fokussierung auf langfristiges profitables Wachstum sind der Brutto-Wett- und Gamingertrag (Gross Gaming Revenue – GGR) (siehe Abschnitt B.3.1 des zusammengefassten Lageberichts), das EBITDA vor Sondereinflüssen (siehe Abschnitt B.3.1 des zusammengefassten Lageberichts) und die

Liquidität (siehe Abschnitt B.3.2 des zusammengefassten Lageberichts) die bedeutsamsten Steuerungskennzahlen für den BaH Konzern. In diesem Sinne sind sie maßgeblich für die interne Steuerung und die Beurteilung der Geschäftsentwicklung und damit auch der Kern der Prognose. Diese Leistungsindikatoren sind zudem Teil der Bemessungsgrundlage für die jährliche variable Vergütung (Variable Vergütung 1) des Vorstands. Die finanziellen Leistungsindikatoren im Überblick:

	2025	2024
	TEUR	TEUR
Brutto-Wett- und Gamingertrag	48.026	52.300
EBITDA vor Sondereinflüssen	2.640	4.845
frei verfügbare Zahlungsmittel	27.887	29.746

Brutto-Wett- und Gamingertrag

Der Brutto-Wett- und Gamingertrag (GGR) ist die wichtigste Kennzahl für den Online-Wetten und Online-Casino Bereich. Er wird als Wett- bzw. Gamingeinsätze abzüglich Auszahlungen für Kundengewinne berechnet. Der Brutto-Wett- und Gamingertrag hängt vor allem von folgenden Faktoren ab:

- Marktbekanntheit und Marktanteil
- Sportwettangebot sowie Angebot von Online-Casinospielen
- Kundenbindungsprogramm
- Kundenfreundliche Einzahlungsmethode

EBITDA vor Sondereinflüssen als alternative Leistungskennzahl

Das EBITDA (Jahresüberschuss/-fehlbetrag vor Ertragsteuern, Zinsen, Abschreibungen und außerplanmäßigen Abschreibungen) dient als zentrale Steuerungsgröße zur Messung der operativen Leistungsfähigkeit und Ertragskraft, unabhängig von Finanzierung, Steuern und Abschreibungen. Es soll ein Vergleich der operativen Performance zwischen Unternehmen und Branchen genutzt werden. Es wird darüber hinaus auch als Proxy für den operativen Cashflow genutzt.

Das EBITDA vor Sondereinflüssen dient der Ermittlung der nachhaltigen operativen Leistungsfähigkeit und Ertragskraft, in dem periodenfremde/außerordentliche, nicht wiederkehrende oder besondere Erträge oder Aufwendungen eliminiert werden.

Die Qualifizierung von Aufwendungen und Erträgen als periodenfremde/außerordentliche, nicht wiederkehrend oder außergewöhnlich erfordert ein umsichtiges Urteilsvermögen und muss sicherstellen, dass die Einstufung die Art des Postens sachgerecht widerspiegelt.

Liquide Mittel

Das Ziel des BaH Konzerns in der Steuerung der Liquidität ist es, sicherzustellen, dass stets ausreichend liquide Mittel verfügbar sind, um den Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit nachkommen zu können, ohne untragbare Verluste zu erleiden oder die Reputation des Konzerns zu schädigen.

Da der BaH Konzern keine langfristigen Kredite hat, beschränkt sich das Ausfallrisiko auf das Working Capital. Der Konzern nutzt eine wöchentliche Liquiditätsplanung, um die Zahlungsströme zu optimieren. Dies ermöglicht eine Überwachung des Zahlungsmittelbedarfs und die Optimierung der Zuflüsse auf das eingesetzte Kapital. Der Konzern begrenzt sein Ausfallrisiko dadurch, dass der Wetteinsatz sofort fällig ist.

Der Konzern strebt an, die Höhe der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente auf einem Stand zu halten, der über den erwarteten Zahlungsabflüssen liegt.

B. Wirtschaftsbericht

B.1 Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Das Wirtschaftswachstum in der EU lag in den ersten neun Monaten des Jahres 2025 über den Erwartungen; das reale BIP entwickelte sich damit stärker als im Frühjahr noch für das Gesamtjahr prognostiziert. Diese positive Entwicklung war zunächst vor allem auf einen Anstieg der Exporte im Vorfeld erwarteter Zollerhöhungen zurückzuführen, während sich zugleich auch die Investitionen in Ausrüstungen und immaterielle Vermögenswerte robuster als angenommen zeigten. Das anhaltende Wachstum im dritten Quartal 2025 unterstreicht die Widerstandsfähigkeit der europäischen Wirtschaft sowie ihre Fähigkeit, mit bislang beispiellosen Belastungen umzugehen.

Gemäß den letzten Schätzungen der Europäischen Kommission vom November 2025 wird sich das BIP in der EU um 1,4 % und im Euro-Währungsgebiet um 1,3 % im Jahr 2025 voraussichtlich erhöhen. Nach Prognosen der Europäischen Kommission wird sich die Gesamtinflation im Euro-Währungsgebiet im Jahr 2025 bei 2,1 % stabilisieren.

Aus den bisherigen Erfahrungen in den wesentlichen Märkten des BaH Konzerns lässt sich ableiten, dass die Geschäftsentwicklung im Online-Sportwetten- und Online-Gaming-Bereich weitestgehend unabhängig von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in den jeweiligen Märkten ist. Grundsätzlich hat sich das Geschäft des BaH Konzerns in der Vergangenheit als durchweg krisenresistent erwiesen.

Die höhere Durchdringung mobiler Geräte, die zunehmende Online-Affinität und Mobile-Gaming als etablierter Vertriebskanal werden weiterhin die Haupttreiber des Markts für Online-Gaming sein.

Das kommerzielle Potential einzelner Online-Gaming Märkte wird künftig wesentlich von der Ausgestaltung der jeweiligen nationalen regulatorischen Vorgaben abhängen, Dies kann durch Änderungen des erlaubten Wettprogramms, in der Zulassung neuer Online Casino Produkte aber auch durch Erhöhungen der branchenüblichen Steuern (Wette- und Glücksspielabgaben) erfolgen.

B.2 Geschäftsverlauf

Wesentliche Ereignisse im Geschäftsjahr 2025

Im Geschäftsjahr 2025 konnte aufgrund eines umfassenden Vergleichs der lizenzierten Anbieter mit der deutschen Aufsichtsbehörde unter Beteiligung des sogenannten Glücksspielkollegiums zwischenzeitlich ein praktikables, wenn auch deutlich limitiertes Wettangebot sichergestellt werden, welches im Einvernehmen mit der Behörde bereits erweitert werden konnte und laufend verbessert wird. Insbesondere hat man sich im zweiten Quartal 2025 auf eine Erweiterung des Wettprogramms um bestimmte internationale Freundschaftsspiele im Fußball verständigt. Die Beschränkungen für konzessionierte Anbieter im Bereich der virtuellen Automaten Spiele sowie das Verbot der Bankhalterspiele (z.B. Blackjack, Roulette) im Zusammenspiel mit unzureichenden Maßnahmen gegen nicht konzessionierte Anbieter wirken sich hingegen weiterhin negativ auf den Geschäftsverlauf des BaH Konzerns aus.

In Österreich war das Geschäftsjahr 2025 von der Erhöhung der Wettgebühr von 2 % auf 5 % der Einsätze mit Geltung ab 1. April gekennzeichnet, was zu einem Rückgang des Ertrags im Geschäftsjahr 2025 sowie der Kundenaktivität im Allgemeinen geführt hat.

Veränderungen in den Leitungs- und Aufsichtsorganen

Im Mai 2025 hat Herr Marco Falchetto sein Vorstandsmandat vertragsgemäß mit Wirkung zum Ablauf des 31.05.2025 niedergelegt und ist aus dem Vorstand ausgeschieden. Der Aufsichtsrat bestellte Herrn Claus Retschitzegger mit Wirkung zum 01.06.2025 als alleinigen Vorstand der bet-at-home.com AG.

Nach dem Ausscheiden des Hauptaktionärs Betcliv Everest Group SAS, der seine gesamte Beteiligung in Höhe von 53,9 % an der bet-at-home.com AG im Laufe des vierten Quartals 2025 veräußert hat, legten Frau Véronique Giraudon und Herr François Riahi als Vertreter der Betcliv Everest Group SAS ihre Mandate im Aufsichtsrat der bet-at-home.com AG nieder. Um die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats wieder herzustellen, bestellte das zuständige Gericht Frau Dr. Raffaella Zillner, Wien, Österreich, sowie Herrn Dominik Beier, Wien, Österreich, zu Mitgliedern des Aufsichtsrats.

Stand der technologischen Entwicklung

Im Technologiebereich ist der BaH Konzern im Jahr 2025 wie im Vorjahr mit der Umsetzung des auf Echtzeitdatenverarbeitung basierten Kundenbindungsprogramms sowie mit datengetriebenen Automatisierungen in den Bereichen wie CRM, Sportrisikomanagement, Betrugsprävention fortgefahren. Parallel wurden das Online-Casino- und Sportwettenprodukt sowie die Kundenplattform in enger Zusammenarbeit mit den Outsourcing Partner EveryMatrix laufend optimiert und auf die Kundenbedürfnisse und rechtliche Erfordernisse des deutschsprachigen Markts angepasst.

Stand bet-at-home.com Entertainment Ltd (in Liquidation)

Am 23. Dezember 2021 wurde das gerichtliche Abwicklungsverfahren („winding up by the court“) für die bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation) beantragt. Mit der Bestellung des Insolvenzverwalters („Official Receiver“) am 13. Mai 2022 hat das Mutterunternehmen die Beherrschung verloren und die Gesellschaft aus dem Konzern entkonsolidiert.

Im Juni 2023 hat die maltesische Regierung den Gaming Act Article 56A (sog. „Bill 55“) verabschiedet, wonach ausländische Urteile gegen maltesische Glücksspielanbieter von den dortigen Gerichten nicht anerkannt werden und nicht vollstreckt werden dürfen. Verschiedene EU-Mitgliedstaaten haben Klage gegen den Gaming Act Article 56A beim EuGH eingereicht, der nun entscheiden muss, ob diese mit dem EU-Recht konform ist. Bis es zu einer Entscheidung des EuGHs kommt, kann es mehrere Jahre dauern.

Mitte 2023 wurde ein neuer Insolvenzverwalter bestellt, der im Oktober 2024 die Gläubigerliste der bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation) im Sinne des Gaming Act Article 56A angepasst hat und sämtliche rückgestellten Kundenklagen gestrichen hat. Somit ist die bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation) ein solventes Unternehmen.

In der Gerichtsverhandlung am 4. Oktober 2025 hat das Gericht den Insolvenzverwalter beauftragt, in der nächsten Gerichtsverhandlung einen Zahlungsplan vorzulegen. Ziel des Zahlungsplans ist es gewesen, im Rahmen der Liquidation der bet-at-home Entertainment Ltd. (in Liquidation) insbesondere die steuerlichen Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den verschiedenen Konzernunternehmen (insbesondere den maltesischen Gesellschaften) und den maltesischen Steuerbehörden (IRD) zu klären. Im Ergebnis wurde ein Ausgleichsmechanismus gefunden, bei dem die Steuerforderungen und -verbindlichkeiten, der bet-at-home Entertainment Ltd. (in Liquidation) und der bet-at-home Holding Ltd. gegenüber den maltesischen Steuerbehörden abgerechnet wurden. Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass die bet-at-home International Ltd. noch umfangreiche Verbindlichkeiten gegenüber der bet-at-home Entertainment Ltd. (in Liquidation) hat.

Der Insolvenzverwalter hat im Januar 2026 der Anweisung folge geleistet und einen Zahlungsplan zur finalen Abwicklung der Gesellschaft vorgelegt. Aufgrund eines noch anhängigen Kundenverfahrens, der gegen die Nichtanerkennung der Kundenklagen im Liquidationsverfahren der bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation) Einspruch erhoben hat, wird der Liquidationsprozess erst nach dem Urteil fortgesetzt. Das Urteil wird im 4. Quartal 2026 erwartet. Ein Außerkrafttreten des maltesischen Gaming Act Article 56A ist gegenwärtig nicht in Sicht, auch wenn derzeit ein laufendes Vertragsverletzungsverfahren gegen Malta anhängig ist.

Veränderungen im rechtlichen und wirtschaftlichen Umfeld

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Veranstaltung von Sportwetten und Glücksspielen in den Kernmärkten des BaH Konzerns blieben im Geschäftsjahr 2025 weitgehend unverändert.

Auch im Bereich der regulatorischen Vorschriften inklusive Antigeldwäsche (AML – Anti Money Laundering) und Datenschutz gab es keine wesentlichen Änderungen.

Veränderung im Markt und Wettbewerbsumfeld, Veränderung Marktanteil

Trotz der restriktiven Rahmenbedingungen setzen einige Mitbewerber erheblichen Marketingaufwand ein, um ihre Marktanteile in Deutschland zu erhöhen. Eine vom Unternehmen in Auftrag gegebene Studie zeigt, dass die Marke „bet-at-home“ nach wie vor eine hohe Bekanntheit aufweist, da etwa zwei Drittel der sportinteressierten Zielgruppe mit ihr vertraut sind. Laut den Zahlen des deutschen Finanzministeriums lässt sich für 2025 ein Marktanteil von 1,9 % im Bereich Sportwetten ableiten (2024: 1,9%), wobei hier auch der Retail- Anteil enthalten ist.

Laut dem österreichischen Branchenradar betrug der Marktanteil von bet-at-home 4,5%. Mitbewerber haben ihre Werbeaktivitäten, insbesondere im Bereich Sportsponsoring, erheblich ausgeweitet und verzeichnen zusammen die meisten Werbeaufträge. Bezüglich der Bekanntheit der Sportwetten-Plattformen liegt die Marke bet-at-home in Österreich unter den Top 5.

Mit einem Brutto-Wett- und Gamingertrag i. H. v. 48.026 TEUR (siehe Abschnitt B.3.1 des zusammengefassten Lageberichts) wurde die prognostizierte Bandbreite zwischen 46.000 TEUR bis 54.000 TEUR erreicht. Das EBITDA vor Sondereinflüssen (siehe Abschnitt B.3.1 des zusammengefassten Lageberichts) in der Bandbreite von 0 TEUR bis 4.000 TEUR für das Geschäftsjahr 2025 wurde mit einem EBITDA von 2.640 TEUR erreicht.

Stand in der Kundenneugewinnung

Das Geschäftsjahr 2025 zeigt einen saisonalen Rückgang in der Neukundengewinnung, da kein Großereignis (Fußball Weltmeisterschaft, Europameisterschaft) stattgefunden hat. Im Geschäftsjahr 2026 rechnet der BaH Konzern wieder mit einer erhöhten Kundenneugewinnung unter anderem durch die Fußball Weltmeisterschaft, sowie durch Stärkung mit Kundenbindungsprogrammen, Produktverbesserungen und einer besseren Positionierung der Marke bet-at-home.

B.3 Lage des Konzerns

B.3.1 Ertragslage

Sämtliche Angaben zur Ertragslage beziehen sich auf das Geschäftsjahr 2025. Insgesamt stellt sich die **Ertragslage** im Geschäftsjahr 2025 wie folgt dar:

	2025 TEUR	2024 TEUR
Brutto-Wett- und Gamingerträge	48.026	52.300
Netto-Wett- und Gamingerträge	36.860	41.595
Betriebsleistung	37.898	43.169
EBT* (Earnings Before Taxes)	2.565	-3.205
EBIT** (Earnings Before Interest and Taxes)	2.276	-4.553
EBITDA*** (Earnings Before Interest, Taxes, Depreciation and Amortisation)	3.098	-3.288
EBITDA vor Sondereinflüssen**** (Earnings Before Interest, Taxes, Depreciation and Amortisation vor Sondereinflüssen)	2.640	4.845

* entspricht dem Ergebnis vor Steuern gemäß Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

** EBT abzüglich Finanzergebnis gemäß Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

*** EBIT zuzüglich Abschreibungen gemäß Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

**** EBITDA vor Sondereinflüssen: Zur Definition siehe B. 3.5 „Sonstige Finanzinformationen - EBITDA vor Sondereinflüssen als alternative Leistungskennzahl“ des Konzernlageberichts

Brutto Wett- und Gamingertrag

	2025 TEUR	2024 TEUR
Brutto Wett- und Gamingertrag	48.026	52.300
Wettgebühren und Glücksspielabgaben	-10.777	-10.298
Umsatzsteuer auf elektronische Dienstleistungen	-390	-407
Netto Wett- und Gamingertrag	36.860	41.595

Der Rückgang der Brutto-Wett- und Gamingerträge im Geschäftsjahr 2025 ist im Wesentlichen bedingt durch die Erhöhung der österreichischen Wettsteuer auf den Einsatz von 2% auf 5% und einem Jahr ohne vergleichbaren Großereignis (Fußball Europameisterschaft oder Weltmeisterschaft) zum Vorjahr.

Die in verschiedenen Ländern abzuführenden Wettgebühren bzw. Wettsteuern und Glücksspielabgaben haben das Geschäftsjahr 2025 mit 10.777 TEUR (Vorjahr: 10.298 TEUR) ergebnismindernd beeinflusst. Darüber hinaus führen Umsatzsteuerregelungen für Anbieter elektronischer Dienstleistungen zu einer Ergebnisbelastung in Höhe von 390 TEUR (Vorjahr: 407 TEUR).

Unter Berücksichtigung dieser Wettsteuern und Glücksspielabgaben wurde im Geschäftsjahr 2025 ein Netto-Gamingertrag von 36.860 TEUR erzielt (Vorjahr: 41.595 TEUR).

Personalaufwand

Der Personalaufwand im Geschäftsjahr 2025 reduzierte sich leicht auf 8.402 TEUR (Vorjahr: 8.693 TEUR).

Werbeaufwand

Der Werbeaufwand im Geschäftsjahr 2025 setzt sich wie folgt zusammen:

	2025 TEUR	2024 TEUR
Werbe- und Sponsoringaufwendungen		
Werbeaufwendungen und Partnerboni	8.765	10.757
Boni und Gutscheine	8.217	7.759
Sponsoring	134	59
	<u>17.116</u>	<u>18.575</u>

Die Werbe- und Marketingaufwendungen beliefen sich im Geschäftsjahr 2025 auf 17.116 TEUR (Vorjahr: 18.575 TEUR). Der Rückgang der geplanten Werbe- und Marketingaufwendungen ist bedingt durch ein Geschäftsjahr ohne vergleichbarem Großereignis wie eine Fußball Welt- oder Europameisterschaft

EBITDA

Das EBITDA vor Sondereinflüssen belief sich im Geschäftsjahr 2025 auf 2.640 TEUR (Vorjahr: 4.845 TEUR).

Überleitung	2025	2024
	TEUR	TEUR
EBITDA lt. Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	3.098	-3.288
Rechtsfälle/Kundenklagen	1.256	825
Wertminderung/Wertaufholung	-2.262	2.378
Rechtsfall Mehrwertsteuer Schweiz 2014 bis 2023	475	4.931
sonstige Erträge und Aufwendungen Vorjahre	73	
EBITDA vor Sondereinflüssen	2.640	4.845

Sondereinflüsse werden in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung innerhalb der sonstigen betrieblichen Aufwendungen und Erträge ausgewiesen. Diese betreffen mit 1.256 TEUR (Vorjahr: 825 TEUR) insbesondere Aufwände i. Z. m. Kundenklagen in Höhe von 730 TEUR (Vorjahr: 578 TEUR) sowie Rechtsanwaltskosten in Höhe von 526 TEUR (Vorjahr: 246 TEUR). Des Weiteren handelt es sich um Erträge in Höhe von 2.262 TEUR (Vorjahr ein Aufwand: 2.378 TEUR) aus der zum 31.12.2025 vorgenommenen Bewertung von Forderungen gegen die bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation).

Am 11. November 2024 hat die BaH ein letztinstanzliches Urteil erhalten, dass die Sportwette als elektronische Dienstleistung zu qualifizieren ist und infolge dessen der Mehrwertssteuer in der Schweiz unterliegt. Im Mai 2025 erfolgte eine Mehrwertssteuernachschaue in der Schweiz, wobei festgestellt wurde, dass auch das Fürstentum Liechtenstein der schweizerischen Mehrwertssteuer unterliegt. Der Aufwand für die Jahre 2019 bis 2024 beträgt 158 TEUR. Die Aufwände aus den Kursverlusten der Zahlung der Zinsen für die Mehrwertsteuer Schweiz der Jahre 2014 bis 2023 betragen 317 TEUR.

Die sonstigen Erträge und Aufwendungen der Vorjahre betreffen einen Mehraufwand für die Wirtschaftsprüfung 2024 in Höhe von 135 TEUR, sowie Erträge aus einer Rückerstattung einer Versicherung, eines Rechtsanwalts und der BaFin (Bankenfinanzierungsbehörde) in Höhe von 61 TEUR.

Wertminderungen und Zuschreibungen

Die Wertzuschreibung in Höhe von 2.266 TEUR betrifft die vorgenommene Bewertung von Forderungen im Zusammenhang mit der bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation) (Vorjahr ein Aufwand: 2.378 TEUR)

Finanzerträge aus Zinsen und ähnliche Erträge

Die Finanzerträge setzen sich aus der Zuschreibung in Höhe von 866 TEUR auf eingekaufte Spielerforderungen sowie Zinsen für Bankguthaben in Höhe von TEUR 209 zusammen.

Die Finanzaufwendungen setzen sich aus der Abwertung des Faire Values der bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation) in Höhe von 704 TEUR sowie einem Zinsaufwand aus Leasingverhältnissen in Höhe von 82 TEUR zusammen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwände stellen sich im Geschäftsjahr 2025 wie folgt dar:

	2025 TEUR	2024 TEUR
<u>Sonstige betriebliche Aufwendungen</u>		
Nebenkosten des Geldverkehrs	3.164	3.428
Softwareprovider-Aufwand	2.241	2.381
Informationsdienste und Softwarewartung	1.213	1.083
Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	1.525	1.129
Währungskursdifferenzen und ähnliche Aufwendungen	684	876
Kosten Geschäftsbericht, Hauptversammlung, Börsenkosten	271	225
Aufsichtsratsvergütungen	40	40
Sonstige Kosten	2.412	7.648
	<u>11.548</u>	<u>16.811</u>

Die meisten sonstigen betriebliche Aufwendungen in Geschäftsjahr 2025 bleiben stabil im Vorjahresvergleich davon ausgenommen sind die sonstigen Kosten, die im Vergleich zum Vorjahr massiv gesunken sind, da im Geschäftsjahr 2024 die wesentlichen Aufwendungen i. Z. m. der Schweizer Umsatzsteuer auf Sportwetten für die Jahre 2014 bis 2023 i. H. v. 3.785 TEUR zuzüglich Zinsen i. H. v. 800 TEUR waren. Hintergrund ist ein erstinstanzliches und im Jahr 2024 letztinstanzlich bestätigtes Urteil zur Mehrwertsteuerpflicht für elektronische Dienstleistungen.

Finanzergebnis

Das Finanzergebnis und die Veränderung des Fair Values stellen sich im Geschäftsjahr wie folgt dar:

	2025 TEUR	2024 TEUR
<u>Finanzerträge</u>		
Zinsen und ähnliche Erträge	208	36
Erträge aus der Veränderung von Fair Values	866	9.108
<u>Finanzaufwendungen</u>		
Zinsen und ähnliche Aufwände	-1	0
Zinsaufwand aus Leasingverhältnissen	-82	-97
Aufwendungen/Erträge aus der Veränderung von Fair Values	-704	-7.698
	<u>288</u>	<u>1.348</u>

Aufwendungen und Erträge aus der Veränderung von Fair Values

Die bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation), St. Julian's/Malta, wurde nach Verlust der Beherrschung infolge der Bestellung des Official Receiver am 13. Mai 2022 entkonsolidiert. Die verbleibenden Anteile sowie die im Jahr 2022 erworbenen Spielerforderungen, denen gerichtlich festgestellte Rückzahlungsansprüche von Spielern mit einem Nominalwert von insgesamt 21.000 TEUR zugrunde liegen und die zu einem Kaufpreis von 7.623 TEUR erworben wurden, sind seither zum Fair Value zu bewerten. Maßgeblich hierfür sind die erwarteten Rückflüsse aus der Liquidation bzw. aus den erworbenen Forderungen. Die Bewertung wird wesentlich durch die rechtlichen Rahmenbedingungen in Malta, anhängige Gerichtsverfahren sowie die Einschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeiten einzelner Verfahrensausgänge beeinflusst. Da die Bewertungen der verbleibenden Anteile und der erworbenen Spielerforderungen komplementär zueinander sind, wirken sich Änderungen der zugrunde gelegten Annahmen gegenläufig auf die Ergebniseffekte aus.

Für die Bewertung wurden folgende wesentliche Annahmen getroffen:

1. Mit einer Wahrscheinlichkeit von 75 % (31.12.2024: 90 %) wird davon ausgegangen, dass die Ansprüche der Spieler im Rahmen der Liquidation nicht anerkannt werden. In diesem Fall ergeben sich die Cashflows aus dem Liquidationserlös.
2. Mit einer Wahrscheinlichkeit von 25 % (31.12.2024: 10 %) wird davon ausgegangen, dass ein Gericht die Ansprüche der Spieler anerkennt, etwa um eine Entscheidung des EuGH abzuwarten. Dabei wird weiter unterschieden in
 - 15 % für den Fall, dass der EuGH den Gaming Act Article 56A als EU-rechtskonform beurteilt; die Cashflows ergeben sich dann aus dem Liquidationserlös, un
 - 85 % für den Fall, dass der EuGH den Gaming Act Article 56A als unionsrechtswidrig beurteilt; die Cashflows ergeben sich dann aus den erworbenen Spielerforderungen entsprechend der Insolvenzquote.
3. Für Szenario 1 wurde ein Abwicklungszeitraum von einem Jahr, für Szenario 2 von drei Jahren (31.12.2024: vier Jahre) unterstellt.

In der Gerichtsverhandlung im Januar 2026 hat das Gericht einem vorgelegten Zahlungsplan stattgegeben, jedoch die Liquidation noch nicht beschlossen, da derzeit noch ein anderes gerichtliches Verfahren eines Kunden der bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation) anhängig ist, das final entschieden werden muss. Gemeinsam mit Beratern schätzt die bet-at-home.com AG, dass dieses Urteil Ende 2026 ergeht. Dies hat auch zu einer veränderten Einschätzung der Wahrscheinlichkeiten gegenüber dem Vorjahr geführt.

Auf Basis dieser aktualisierten Annahmen ergab sich im Geschäftsjahr 2025 aus der Fair-Value-Bewertung der verbleibenden Anteile ein negativer Ergebniseffekt in Höhe von 704 TEUR, dem aus der Bewertung der erworbenen Spielerforderungen ein positiver Ergebniseffekt in Höhe von 866 TEUR gegenüberstand.

B.3.2 Finanzlage

Sämtliche Angaben zur Finanzlage beziehen sich auf das Geschäftsjahr 2025.

Zum 31. Dezember 2025 stellte sich die **Finanzlage** wie folgt dar:

	2025 TEUR	2024 TEUR
Ergebnis vor Steuern	2.565	-3.205
- Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-1.439	792
- Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-94	18
- Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-327	-329
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands		
= aus laufender Geschäftstätigkeit, Investitions- und Finanzierungstätigkeit	-1.860	481
+ Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	29.746	29.265
= Finanzmittelbestand am Ende der Periode	27.887	29.746

Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit gibt die Tilgung der Verbindlichkeiten aus Leasingverhältnissen wieder.

Kapitalstruktur

Seit der umfassenden Umstrukturierung 2022 ist der Konzern bestrebt, nachhaltig positive Cash-Flows zu generieren, um die Kapitalbasis zu stärken und die weitere positive Entwicklung des Unternehmens sicherzustellen. Die Höhe der Kapitalausstattung soll geeignet sein, um alle Eventualitäten an rechtlichen Unsicherheiten zu decken und einen ungehinderten Betrieb des Geschäfts zu ermöglichen.

Die Kapitalstruktur besteht aus Nettoschulden (im wesentlichen die kurzfristigen Schulden abzüglich den Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten) sowie dem Eigenkapital des Konzerns. Dieses setzt sich zusammen aus ausgegebenen Aktien, der Kapitalrücklage und dem Bilanzgewinn.

Aus regulatorischen Verpflichtungen ergeben sich für den Konzern keine Eigenkapitalanforderungen. In dieser Hinsicht ist auf die branchenübliche Hinterlegung von Zahlungsmitteln bzw. Garantien für Lizenzen hinzuweisen.

Der Konzern verfolgt keine konkrete Erreichung eines Nettoverschuldungsgrades, sondern ist bestrebt, die oben genannten Ziele zur nachhaltigen Fortführung des Geschäftsbetriebes sicherzustellen.

Da der Konzern keine langfristigen Kredite hat, beschränkt sich das Ausfallrisiko auf das Working Capital. Der Konzern nutzt eine wöchentliche Liquiditätsplanung, um die Zahlungsströme zu optimieren. Dies ermöglicht eine Überwachung des Zahlungsmittelbedarfs und die Optimierung der Zuflüsse auf das eingesetzte Kapital.

Der Konzern strebt an, die Höhe der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente auf einem Stand zu halten, der über den erwarteten Zahlungsabflüssen aus finanziellen Verbindlichkeiten (außer Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen) liegt. In Höhe von 5.000 TEUR bestehen Verfügungsbeschränkungen für Zahlungsmittel und Zahlungsäquivalente, davon 5.000 TEUR für Garantieleistung für die Lizenzierung der Sportwette in Deutschland.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der BaH Konzern keine Bankfinanzierungen oder andere langfristige Finanzierungen hat und das Liquiditätsrisiko auf die Working Capital Finanzierung beschränkt.

	2025 TEUR	2024 TEUR
Zahlungsmittel und Zahlungsäquivalente	32.887	34.926
davon frei verfügbar	27.887	29.746
Kurzfristige Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.707	1.262
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	4.337	4.441
Sonstige Verbindlichkeiten	13.432	13.178
Verbindlichkeiten aus Steuern	90	6.271
Working Capital	8.321	4.595

Die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente beliefen sich zum 31. Dezember 2025 auf 32.887 TEUR (Vorjahr: 34.926 TEUR), davon 27.887 TEUR frei verfügbar (Vorjahr: 29.746 TEUR). Der Rückgang der frei verfügbaren Mittel ist im Wesentlichen auf den negativen operativen Cashflow des Geschäftsjahres zurückzuführen.

Das Working Capital erhöhte sich von 4.595 TEUR auf 8.321 TEUR, insbesondere infolge des Rückgangs der Verbindlichkeiten aus Steuern von 6.271 TEUR auf 90 TEUR. Ursächlich hierfür war die gerichtlich bestätigte Aufrechnung von Steuerverbindlichkeiten der bet-at-home.com Holding Ltd. mit

Forderungen gegenüber der ehemaligen Konzerngesellschaft bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation) gegenüber der maltesischen Steuerbehörde IRD (siehe Abschnitt B.2 „Stand bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation))).

Die sonstigen Verbindlichkeiten erhöhten sich insgesamt jedoch nur geringfügig, da dieser Effekt insbesondere durch den Rückgang von Verbindlichkeiten aus Wettgebühren, Glücksspielabgaben und Umsatzsteuern auf elektronische Dienstleistungen teilweise kompensiert wurde. Letzterer resultierte aus geleisteten Umsatzsteuerzahlungen auf elektronische Dienstleistungen für Sportwetten in der Schweiz.

Der Konzern war jederzeit in der Lage, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

B.3.3 Vermögenslage

Zum 31. Dezember 2025 stellt sich die **Vermögenslage** wie folgt dar:

Vermögenswerte	2025	2024
	TEUR	TEUR
Langfristige Vermögenswerte	8.381	9.772
Kurzfristige Vermögenswerte		
Anteile an verbundenen Unternehmen	8.404	9.108
Forderungen aus Steuern	520	275
Sonstige Forderungen und Vermögenswerte	3.696	3.778
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	27.887	29.746
	48.887	52.680

Die Vermögenswerte haben sich insgesamt um 7,2 % verringert. Dies resultiert vor allem aus einem Rückgang in den Nutzungsrechten auf 997 TEUR (Vorjahr: 1.360 TEUR) sowie einem Rückgang in den Zahlungsmitteln und Zahlungsäquivalenten auf 27.887 TEUR (Vorjahr: 29.746 TEUR). Der Fair Value der Anteile an der bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation) wurde auf 8.404 TEUR (Vorjahr: 9.108 TEUR) abgewertet, gleichzeitig erfolgte eine Zuschreibung der eingekauften Spielerforderungen auf 1.303 TEUR (Vorjahr: 437 TEUR) in den sonstigen Forderungen und Vermögenswerten.

Eigen- und Fremdkapital	2025	2024
	TEUR	TEUR
Konzern Eigenkapital	25.262	22.992
Langfristige Schulden (Verbindlichkeiten und Rückstellungen)	1.023	1.198
Kurzfristige Schulden (Verbindlichkeiten und Rückstellungen)		
sonstige Rückstellungen	2.885	3.007
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.707	1.262
Verbindlichkeiten aus Steuern	90	6.271
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	4.337	4.441
Verbindlichkeiten aus Leasingverhältnissen	150	331
Sonstige Verbindlichkeiten	13.432	13.178
	<u>48.887</u>	<u>52.680</u>

Die Eigenkapitalquote zum 31. Dezember 2025 ist auf 51,67 % (31. Dezember 2024: 43,6 %) gestiegen. Die Konzernbilanzsumme reduzierte sich von 52.680 TEUR auf 48.887 TEUR.

Die langfristigen Schulden beinhalten Verbindlichkeiten aus Leasingverhältnissen in Höhe von 906 TEUR (31. Dezember 2024: 1.082 TEUR) sowie Rückstellungen für Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern in Höhe von 118 TEUR (31. Dezember 2024: 116 TEUR).

Die kurzfristigen Schulden beinhalten sonstige Rückstellungen in Höhe von 2.885 TEUR (31. Dezember 2024: 3.007 TEUR), Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 1.707 TEUR (31. Dezember 2024: 1.262 TEUR), Verbindlichkeiten aus Steuern in Höhe von 90 TEUR (31. Dezember 2024: 6.271 TEUR), Verbindlichkeiten gegenüber Kunden in Höhe von 4.337 TEUR (31. Dezember 2024: 4.441 TEUR), Verbindlichkeiten aus Leasingverhältnissen nach IFRS 16 in Höhe von 343 TEUR (31. Dezember 2024: 331 TEUR) sowie sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von 13.432 TEUR (31. Dezember 2024: 13.178 TEUR).

Der Rückgang in den Verbindlichkeiten aus Steuern resultiert aus der gerichtlich bestätigten Aufrechnung aus Steuerverbindlichkeiten i. H. v. 6.271 TEUR der Konzerngesellschaft bet-at-home.com Holding Ltd. mit Steuerforderungen der ehemaligen Konzerngesellschaft bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation) i. H. v. 7.308 TEUR gegenüber der maltesischen Steuerbehörde IRD (Inland Revenue Department).

B.4. Nicht finanzielle Leistungsindikatoren

Die wirtschaftliche Entwicklung des BaH Konzerns spiegelt sich nicht nur in finanziellen Kennzahlen, sondern auch in nicht finanziellen Leistungsindikatoren wider. Sie betreffen den Bestand und den Zuwachs an registrierten Usern sowie die Markenstärke und die Kundenzufriedenheit.

Aufgrund des verstärkten Outsourcings von Kernprozessen sind diese Aspekte nach Überzeugung des BaH Konzerns wesentliche Bausteine einer zukunftsweisenden Positionierung im Wettbewerbsumfeld.

Bestand/Zuwachs

Zum 31. Dezember 2025 verzeichnete der BaH Konzern insgesamt 5.889.561 registrierte User (Vorjahr: 5.810.178). Im Geschäftsjahr 2025 verzeichnete der BaH Konzern 79.383 Neuregistrierungen (Vorjahr: 98.035).

Markenstärke

Die Stärke der „bet-at-home“ Marke ist eine zentrale Voraussetzung für die langfristige Entwicklung des BaH Konzerns. Um die Markenstärke nachhaltig zu steigern, die Kundentreue zu festigen und neue Kunden zu gewinnen, setzt der Konzern auf gezielte Marketinginitiativen.

Die Entwicklung der Marke hinsichtlich Bekanntheit, Wahrnehmung und langfristigem Markenwert wird in den Kernmärkten Deutschland und Österreich kontinuierlich beobachtet. Zur systematischen Erfassung von Trends wird die Markenbekanntheit mindestens einmal jährlich gemessen; ergänzend erfolgen in regelmäßigen Abständen vertiefende Analysen. Dabei werden sowohl die spontane als auch die gestützte Markenbekanntheit sowie die Wahrnehmung der Markenwerte analysiert.

Die Datenerhebung erfolgt im Rahmen von Online-Befragungen, die von einem unabhängigen Marktforschungsinstitut durchgeführt werden. Die Zielgruppe umfasst Männer im Alter von 18 bis 69 Jahren in Deutschland und Österreich mit Interesse an Sportwetten. Die Teilnehmenden stammen aus einem repräsentativen Online-Panel und erfüllen die definierten Zielgruppenmerkmale innerhalb der statistisch zulässigen Abweichungen. Diese Repräsentativität bildet eine wesentliche Grundlage für die Aussagekraft und Übertragbarkeit der Ergebnisse. In jeder Erhebungswelle werden der BaH Konzern sowie ausgewählte relevante Wettbewerber berücksichtigt. Die Auswertung der Ergebnisse kann differenziert nach demografischen und sozioökonomischen Merkmalen wie Altersgruppen, Haushaltsgröße, Nettoeinkommensklassen und geografischen Regionen erfolgen.

Bekanntheit	2025	2024
Deutschland	Platz 4	Platz 6
Österreich	Platz 5	Platz 5

Kundenzufriedenheit

Neben der Messung der Markenstärke erfolgt eine regelmäßige Auswertung des NPS (Net Promoter Score), der misst, inwiefern Kunden das Angebot des Konzerns und die „bet-at-home“ Marke weiterempfehlen würden, sowie eine fortlaufende Erfassung von direktem Kundenfeedback. Dazu werden zweimal jährlich Umfragen an aktive deutschsprachige Kunden (Deutschland und Österreich) mit Email-Optin gesendet, ob sie das Angebot des BaH Konzerns auf Basis von Punkteverteilung weiterempfehlen würden. Der aktuelle Net Promoter Score liegt bei –10. Seit der letzten Befragung im Juli 2025 haben vor allem die Veränderung im Aktionärskreis der bet-at-home.com AG sowie einzelne temporäre technische Probleme auf der Kundenplattform zu diesem Ergebnis beigetragen.

C. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

C.1 Prognosebericht

Der Vorstand erwartet für das Geschäftsjahr 2026 für den BaH Konzern trotz weiterhin anspruchsvoller regulatorischer, rechtlicher und wettbewerblicher Rahmenbedingungen in den Kernmärkten Deutschland und Österreich insgesamt eine stabile bis leicht verbesserte operative Entwicklung innerhalb der nachfolgend dargestellten Bandbreiten. Die Prognose basiert auf der aktuellen Einschätzung des Vorstands zur Entwicklung der Kundenaktivität, zur Wirksamkeit der geplanten Marketingmaßnahmen sowie zu den regulatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen in den Kernmärkten.

Der Prognose liegen insbesondere folgende Annahmen zugrunde: Es wird unterstellt, dass sich die regulatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen in den Kernmärkten Deutschland und Österreich im Geschäftsjahr 2026 nicht wesentlich nachteiliger entwickeln als zum Zeitpunkt der Aufstellung des Lageberichts absehbar. Ferner wird davon ausgegangen, dass die Marktkanalisierung in Richtung konzessionierter Anbieter in den relevanten Märkten im Wesentlichen fortschreitet und sich daraus keine zusätzlichen wesentlichen Belastungen für die Geschäftsentwicklung ergeben. Ebenso berücksichtigt die Planung, dass rechtliche Unsicherheiten aus anhängigen bzw. potenziellen Verfahren die Geschäftsentwicklung nicht über die bereits in der Planung berücksichtigten Annahmen hinaus wesentlich beeinträchtigen.

Hinsichtlich der Marktentwicklung stützt sich die Planung auf aktuelle Branchenprognosen (IBIS-World, Juli 2025), wonach der deutsche Glücksspielmarkt gemessen an den Bruttospielerträgen im Zeitraum 2025 bis 2030 ein moderates durchschnittliches jährliches Wachstum von rund 0,4 % aufweist. Die Branche befindet sich in einer Sättigungsphase, in der insbesondere der Online-Bereich weiter an Bedeutung gewinnt, während stationäre Segmente rückläufige Marktanteile verzeichnen.

Ein zusätzlicher positiver Einflussfaktor ist aus Sicht des Vorstands die Fußball-Weltmeisterschaft 2026. Der Konzern erwartet hieraus eine höhere Kundenaktivität sowie eine steigende Zahl an Neuregistrierungen gegenüber dem Geschäftsjahr 2025. Gleichzeitig berücksichtigt der Vorstand, dass Sportgroßereignisse regelmäßig nicht nur positive Impulse auf den Brutto-Wett- und Gamingertrag entfalten, sondern auch mit erhöhten Marketingaufwendungen verbunden sind. Die Fußball-Weltmeisterschaft 2026 ist daher aus Sicht des Vorstands nicht nur ein Umsatzereignis, sondern zugleich ein wesentliches Marketingereignis, dessen wirtschaftlicher Nutzen maßgeblich davon abhängt, in welchem Umfang es gelingt, neu gewonnene Kunden über das Turnier hinaus nachhaltig zu binden.

Regional geht der Vorstand für Deutschland, einem der wichtigsten Kernmärkte des Konzerns, aus heutiger Sicht von einer im Wesentlichen stabilen Entwicklung gegenüber dem Geschäftsjahr 2025 aus. Für Österreich, als weiteren wesentlichen Kernmarkt, wird ebenfalls mit positiven Impulsen aus der Fußball-Weltmeisterschaft gerechnet. Die Planung bleibt dort jedoch weiterhin vorsichtig, da die im Geschäftsjahr 2025 beobachteten Effekte aus der Weitergabe der erhöhten Wettgebühren an Kunden zu einem veränderten Kundenverhalten sowie zu Belastungen beim Brutto- und Netto-Wett- und Gamingertrag geführt haben. Die Erwartungen für das Geschäftsjahr 2026 wurden daher für Österreich auf Basis der im Jahr 2025 tatsächlich erzielten Werte vorsichtig abgeleitet und nur mit moderaten Wachstumsannahmen unterlegt.

Auf dieser Grundlage erwartet der Vorstand für das Geschäftsjahr 2026 einen **Brutto-Wett- und Gamingertrag** in einer Bandbreite von EUR 46,0 Mio. bis EUR 54,0 Mio. (Vorjahr: EUR 46,0 Mio. bis 54,0 Mio.). Die Prognose reflektiert einerseits die erwarteten positiven Impulse aus der Fußball-Weltmeisterschaft 2026 und die daraus resultierende höhere Aktivität bestehender und neuer Kunden. Andererseits berücksichtigt sie weiterhin die Unsicherheiten im regulatorischen Umfeld, die wettbewerbliche Situation in den Kernmärkten sowie die im österreichischen Markt bereits beobachteten Belastungseffekte.

Für das **EBITDA vor Sondereinflüssen** erwartet der Vorstand im Geschäftsjahr 2026 eine Bandbreite von EUR 0,0 Mio. bis EUR 4,0 Mio. (Vorjahr: EUR 0,0 Mio. bis EUR 4,0 Mio.). Dass die Bandbreite beim EBITDA trotz erwarteter positiver Impulse auf den Brutto-Wett- und Gamingertrag weiterhin vergleichsweise vorsichtig bleibt, ist vor allem darauf zurückzuführen, dass Sportgroßereignisse wie die Fußball-Weltmeisterschaft regelmäßig mit erhöhten Marketingaufwendungen verbunden sind. Der Konzern beabsichtigt, die Reichweite und Sichtbarkeit der Marke in den Kernmärkten im Umfeld des Turniers gezielt zu nutzen, um Neukunden zu gewinnen und bestehende Kunden zu reaktivieren. Die Ergebniswirkung des Turniers hängt daher nicht allein von kurzfristigen Umsatzimpulsen, sondern auch von der Effizienz der Marketingmaßnahmen und der nachhaltigen Monetarisierung der neu gewonnenen Kunden ab.

Hinsichtlich der voraussichtlichen Finanzlage geht der Vorstand davon aus, dass der Konzern im Geschäftsjahr 2026 über eine ausreichende **Liquiditätsausstattung** verfügt, um die geplanten operativen Aufwendungen – einschließlich der im Zusammenhang mit der Fußball-Weltmeisterschaft 2026 vorgesehenen erhöhten Marketingaufwendungen – sowie die laufenden Verbindlichkeiten jederzeit zu bedienen. Zum Stichtag 31. Dezember 2025 verfügte der Konzern über Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente in Höhe von 32.887 TEUR, davon frei verfügbar 27.887 TEUR. Das Working Capital verbesserte sich gegenüber dem Vorjahr auf 8.321 TEUR (Vorjahr: 4.595 TEUR). Wesentliche Investitionsausgaben sind für das Geschäftsjahr 2026 nicht geplant. Auf Grundlage der internen Budgetplanung, die für das Geschäftsjahr 2026 ein positives EBITDA innerhalb der oben dargestellten Bandbreite vorsieht, erwartet der Vorstand, dass die vorhandenen liquiden Mittel zusammen mit den erwarteten operativen Mittelzuflüssen ausreichen, um die Geschäftstätigkeit im Geschäftsjahr 2026 ohne zusätzliche Fremdfinanzierungsmaßnahmen fortzuführen. Der Vorstand weist darauf hin, dass die Liquiditätsentwicklung maßgeblich davon abhängt, dass sich der Brutto-Wett- und Gamingertrag innerhalb der prognostizierten Bandbreite entwickelt.

Im Bereich der **Kundenentwicklung** rechnet der Vorstand vor diesem Hintergrund mit einer höheren Zahl an Neuregistrierungen als im Geschäftsjahr 2025. Nach rund 79 Tsd. Neuregistrierungen im Jahr 2025 wird für 2026 wieder ein Anstieg erwartet. Gleichwohl bleibt die Ergebnisprognose vorsichtig, da eine Zunahme an Registrierungen nicht automatisch in gleichem Maße zu einer Verbesserung des EBITDA führt. Dem begegnet der Vorstand mit Kundenbindungsprogrammen sowie Produktverbesserungen und einer stärkeren Positionierung der Marke bet-at-home.

Im Bereich der **Kundenzufriedenheit** und **Markenstärke** geht der Vorstand von stabilen Werten für 2026 aus.

Wechselkursbedingte Effekte, insbesondere im Zusammenhang mit Beständen in Schweizer Franken, werden aus heutiger Sicht keine wesentlichen Auswirkungen auf die Ertragslage des Konzerns im Geschäftsjahr 2026 haben.

Insgesamt erwartet der Vorstand für das Geschäftsjahr 2026 eine Geschäftsentwicklung innerhalb der dargestellten Bandbreiten. Positive Impulse aus der Fußball-Weltmeisterschaft 2026 und aus den geplanten Marketingmaßnahmen stehen dabei weiterhin bestehenden regulatorischen, rechtlichen und wettbewerblichen Unsicherheiten gegenüber. Vor diesem Hintergrund hält der Vorstand die gewählten Bandbreiten für den Brutto-Wett- und Gamingertrag sowie für das EBITDA vor Sondereinflüssen aus heutiger Sicht für angemessen.

C.2. Risikobericht

Der Risikobericht umfasst wesentliche interne und externe Risiken der Geschäftstätigkeit, die Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des BaH Konzerns haben können. Im Rahmen des betrieblichen Risikomanagementsystems werden Möglichkeiten und Gefahren nach qualitativen Kriterien identifiziert, die Eintrittswahrscheinlichkeiten ermittelt sowie potenzielle Auswirkungen erläutert.

C.2.1. Risiken

C.2.1.1. Regulatorische und steuerrechtliche Risiken

In einigen Ländern Europas sind Wett- und Gaminganbieter rechtlichen Angriffen zum Unterlassen des Anbietens und Bewerbens ihrer Tätigkeit, insbesondere aufgrund von staatlichen Monopolvorschriften im Glücksspielbereich, ausgesetzt. Nach wie vor weisen nationale Gesetze bzw. Gesetzesentwürfe für ausländische Anbieter diskriminierende Vorschriften auf, um den Markt für nationale Anbieter/Monopolisten abzuschotten. Aufgrund von Marktschließungen und dem Fokus auf die DACH – Märkte hat sich das Risiko diesbezüglich reduziert.

Regulatorisches Umfeld und Risiken aus bestehenden Rechtsunsicherheiten

Sofern der BaH Konzern keine nationale Konzession erlangen kann, wird die Geschäftstätigkeit innerhalb der EU auf Basis der in Malta erteilten Lizenzen für Online-Glücksspiel und Online-Sportwetten angeboten, die aufgrund der europäischen Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit in sämtlichen EU-Staaten gelten, solange in dem jeweiligen Land die Regelungen betreffend Online-Glücksspiel und Online-Sportwetten unionsrechtswidrig ausgestaltet bleiben.

Die regulatorischen Entwicklungen in den EU-Mitgliedsländern sind von zunehmenden Bestrebungen gekennzeichnet, ein Konzessionssystem für private Anbieter von Online-Glücksspiel und Online-Sportwetten zu etablieren, wodurch die nationalen Konzessionen der einzelnen Länder für den Konzern immer mehr an Bedeutung gewinnen.

Im Kernmarkt Deutschland ist es dem Konzern Ende des Geschäftsjahres 2022 gelungen, durch den Erhalt von Konzessionen für alle angebotenen Produkte eine hohe Rechts- und Planungssicherheit zu erreichen.

Die relevanten regulatorischen Entwicklungen stellen sich wie folgt dar:

- In **Deutschland**: Ein wesentliches ökonomisches Risiko in Deutschland besteht in möglichen Änderungen der behördlichen Vorgaben zur Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrags, insbesondere in Bezug auf Spielerlimits. Strengere Vorschriften zu Einzahlungslimits, Einsatzbegrenzungen oder Spielfrequenzkontrollen könnten das Kundenverhalten beeinflussen und zu einem Rückgang der Umsätze führen. Zudem könnten verschärfte Werbevorgaben die Wettbewerbsfähigkeit des Konzerns beeinträchtigen. Bereits im Jahr 2024 haben die zuständigen Behörden mögliche Änderungen in diesem Bereich evaluiert, deren konkrete Ausgestaltung jedoch noch nicht spezifiziert. Dies führt zu erhöhter Unsicherheit hinsichtlich zukünftiger regulatorischer Rahmenbedingungen.

Die Behörde hatte Ende 2024 mitgeteilt, dass sich eine wesentliche Methode (Bonitätsauskunft) zur Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kunden als ungeeignet erwiesen hat und eine Alternative gefunden werden muss. Eine weniger kundenfreundliche Methode bzw. zusätzliche Auflagen könnten sich ab Beginn des Jahres 2027 negativ auf das Geschäftsergebnis auswirken.

- In der **Schweiz** hat die bet-at-home.com Internet Ltd. im Juni 2022 einen Rechtsstreit in Bezug auf die Rechtmäßigkeit von IP Blocking Maßnahmen vor dem Schweizer Höchstgericht verloren. Die Entwicklungen und Marktchancen werden durch das operative Management mit seinen Beratern laufend evaluiert. Durch ständige Blocking-Maßnahmen kann es zu Beeinträchtigungen der Verfügbarkeit des Angebots kommen und damit einhergehend der Verlust von Kunden und somit im Umsatz.
- In **Malta** ist Ende Juni 2023 eine neue gesetzliche Regelung durch den „Gaming Act Article 56A“ vormals „Bill No. 55“ in Kraft getreten. Unter Berufung auf einen Ausnahmetatbestand in der EU-Vollstreckungsverordnung werden mit Verweis auf die maltesische „Public Policy“ ausländische Gerichtsurteile, die dem maltesischen Glücksspielgesetz widersprechen, nicht anerkannt. Im April 2024 hatte das zuständige maltesische Gericht in einem Urteil festgehalten, dass die Forderungen aus Spielerklagen im Abwicklungsverfahren der bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation) basierend auf der aktuellen Rechtslage nicht anzuerkennen sind. In einer Anhörung im Oktober 2024 hat der Insolvenzverwalter eine bereingte Gläubigerliste vorgelegt, in der die Spieleransprüche nicht berücksichtigt worden sind. Während der Anhörung Anfang Februar 2025 wurden die auf Basis dieser Gläubigerliste neu erstellten „Statement of Affairs“, dem Schulden- und Vermögesverzeichnis der in Abwicklung befindlichen Gesellschaft - dem Gericht vorgelegt. In der Gerichtsverhandlung am 26. Mai 2025 kam es zu keinem wesentlichen Fortschritt im Abwicklungsverfahren. In der

Gerichtsverhandlung am 7. Oktober 2025 wurde der Insolvenzverwalter beauftragt, bis zur nächsten Verhandlung einen Zahlungsplan zu erstellen. Der Insolvenzverwalter hat dem Auftrag Folge geleistet und in der Gerichtsverhandlung am 9. Januar 2026 dem Gericht einen Zahlungsplan vorgelegt. Aufgrund eines noch anhängigen Verfahrens eines Kunden, der gegen die Nichtanerkennung der Kundenklagen im Liquidationsverfahren der bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation) Einspruch erhoben hat, wird der Liquidationsprozess erst nach dem Urteil fortgesetzt, das im 4. Quartal 2026 erwartet wird. Ein Außerkrafttreten des maltesischen Gaming Act Article 56A ist gegenwärtig nicht in Sicht. Gegenwärtig ist sowohl eine Klage beim EuGH als auch eine Beschwerde bei der EU-Kommission zur Unionsrechtskonformität der maltesischen Bestimmung anhängig, die im Juni 2025 zur Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen Malta geführt hat. Diese Verfahren könnten die Abwicklung der bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation) weiter verzögern sowie den Druck auf Malta erhöhen, den Gaming Act Article 56A aufzuheben oder abzuändern. Im November 2025 hat Malta der Kommission seine Stellungnahme übermittelt. Ein Ende bzw. ein konkreter Ausgang dieses Verfahrens ist derzeit nicht absehbar.

- Für den 1. Oktober 2025 plante **Gibraltar** die Umsetzung einer neuen „Gambling Bill“, die einen neuen Rahmen für die Lizenzierung und Regulierung der kommerziellen Glücksspielindustrie und anderer Elemente der Glücksspielaktivitäten schafft, einschließlich einer Lizenz für Marketingaktivitäten. Der BaH Konzern ist bereits in der Evaluierungsphase und in Gesprächen mit der Regulierungsbehörde. Das Parlament hat die Umsetzung des neuen „Gambling Bill“ auf das Jahr 2026 verschoben.

Aufgrund unterschiedlicher Interessen der Mitgliedsländer und der nationalen Steuerhoheit ist in absehbarer Zeit mit keiner wesentlichen Vereinheitlichung maßgeblicher nationaler Vorschriften im Sportwetten- und Glücksspielbereich zu rechnen. Die Mitgliedsstaaten sind jedoch größtenteils bestrebt, den Online-Sportwetten und Online-Glücksspielsektor zu reglementieren und ein Konzessionsystem - wenn auch nicht immer in Einklang mit den Vorgaben des Europarechts - auf nationaler Ebene zu etablieren. Die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von nationalen Konzessionsvorgaben verlagert der Europäische Gerichtshof zunehmend auf die Ebene der nationalen Gerichte, wodurch die Vorgaben des Europarechts zunehmend vernachlässigt werden.

Die Risiken negativer Auswirkungen aufgrund bestehender regulatorischer Rechtsunsicherheiten sind als mittel (im Vorjahr: mittel) einzuschätzen. Im Falle eines Risikoeintritts wären die Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns hoch (im Vorjahr: hoch). Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass sich der Konzern auf eine im historischen Vergleich geringere Anzahl von Märkten konzentriert, wodurch regulatorische Änderungen potenziell größere wirtschaftliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Steuerrechtliche Risiken

In jenen Ländern, in denen die operativen maltesischen Gesellschaften des BaH Konzerns tätig sind, werden vermehrt Steuern auf Sportwetten und Glücksspiele auf Basis unterschiedlicher Bemessungsgrundlagen sowie Umsatzsteuern auf elektronische Dienstleistungen erhoben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Steuern und Abgaben in einzelnen Ländern künftig eine Höhe erreichen, die das Geschäft der operativen maltesischen Gesellschaft des BaH Konzerns ganz oder in weiten Teilen unwirtschaftlich machen, sei es durch den Steuersatz oder durch die Wahl der Bemessungsgrundlage.

In Österreich wurde am 7. März 2025 die Erhöhung der Wettgebühr von 2% auf 5 % auf den Wettumsatz beschlossen. Das Gesetz trat am 1. April 2025 in Kraft. Eine weitere Erhöhung wird in Regierungskreisen diskutiert und kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Im Bereich der Verrechnungspreise besteht das Risiko abweichender steuerlicher Würdigungen durch die jeweils involvierten Steuerbehörden. Insbesondere grenzüberschreitende konzerninterne Transaktionen stehen zunehmend im Fokus steuerlicher Außenprüfungen. Daraus können zusätzliche Steuerbelastungen in Form von Steuer- und Zinsnachzahlungen sowie mögliche Doppelbesteuerungseffekte entstehen. Für die bet-at-home.com Entertainment GmbH (Österreich) besteht seit 2020 ein Tax Ruling mit der österreichischen Finanzverwaltung; dieses wird seit 2023 jährlich auf Aktualität überprüft.

Das Risiko einer Erhöhung der Wettgebühr in Österreich sowie das Risiko von Beanstandungen der Verrechnungspreise durch Steuerbehörden werden jeweils als gering (Vorjahr: gering) eingeschätzt; die Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wären im Falle des Risikoeintritts jedoch hoch (Vorjahr: hoch).

C.2.1.2 Risiken aus Kundenrückforderungen von Spielverlusten und Lizenzrisiken

Kundenrückforderungen von Spielverlusten

Trotz diverser Maßnahmen zum Spielerschutz bleibt der Konzern rechtlichen Auseinandersetzungen mit Kunden ausgesetzt, die ihre Spielverluste gerichtlich zurückfordern.

In **Österreich** waren mit Ende des Geschäftsjahres 2025 4 Kundenklagen mit einem Gesamtstreitwert von etwa 1.000 TEUR gerichtsanhängig. Grundsätzlich ist es dem Vorstand mit seinen Beratern gelungen, durch attraktive Vergleichslösungen das künftige Risiko weitgehend zu begrenzen.

Im Rahmen des Konzernabschlusses zum Ende des Geschäftsjahres 2025 wurde das Risiko von den Rechtsberatern des BaH Konzerns als unter 50% eingeschätzt.

Auch in **Deutschland** versuchen Kunden ihre Verluste aus Sportwetten und Casinospielen von den Konzerngesellschaften gerichtlich zurückzufordern. Mit Ende des Geschäftsjahres 2025 waren 62 Kundenklagen mit einem Gesamtstreitwert von etwa 3.760 TEUR gerichtsanhängig. Gemäß Risikoeinschätzung der Rechtsvertreter wurde bilanzielle Vorsorge in Höhe von 1.450 TEUR (Vorjahr: 1.126 TEUR) getroffen. Dabei ist zwischen den zwei folgenden Arten von Klagen zu unterscheiden:

1. Die Kunden stützen ihre Forderungen in der Regel auf **fehlende nationale Glücksspiellizenzen** zum Zeitpunkt der Spielverluste. Neben der Erlaubnisfähigkeit und behördlichen Duldung stehen diesen Forderungen insbesondere positive Kenntnis der Kunden entgegen. Zudem verjähren derartige Ansprüche grundsätzlich nach drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Kenntnis des Klägers, wobei auch eine zehnjährige Verjährung im Ermessen der Gerichte liegt. Zumal der Konzern seit Ende 2022 sowohl Lizenzen für Sportwetten als auch Casinospiele hält, ist das Risiko zeitlich limitiert. Im ersten Halbjahr 2025 wurden sieben Kundenforderungen auf Rückerstattung von Spielverlusten gerichtlich geltend gemacht, die Zeiträume ab der Erteilung der deutschen Sportwettenkonzession betreffen.
2. Sofern sich Kläger nicht auf die fehlende nationale Glücksspiellizenz beziehen, werden die Klagen bspw. mit möglichen **Verstößen gegen den Glücksspielstaatsvertrag** begründet. Der Kläger führt bspw. an, dass der Nachweis seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit für Einzahlungen ab 1.000 EUR nicht erbracht wurde. Obwohl überzeugende Argumente vorliegen, die darauf abzielen, diese Ansprüche zu entkräften, ist der Ausgang derartiger Verfahren als unsicher einzuschätzen. Es ist davon auszugehen, dass in Zukunft weitere gleichgelagerte Ansprüche geltend gemacht werden.

Mit Verkündung am 25. Juli 2024 legte der deutsche Bundesgerichtshof (BGH) dem europäischen Gerichtshof (EuGH) die Frage vor, ob die Dienstleistungsfreiheit eines maltesischen Anbieters von Sportwetten einer Erstattung der im Rahmen eines Online- Sportwetten Angebots ohne nationale Lizenz erlittenen Verluste von Spielern entgegensteht. Der beklagte Mitbewerber hatte für den maßgeblichen Zeitraum bereits eine Konzession für die Veranstaltung von Sportwetten in Deutschland beantragt, deren Vergabe aufgrund eines unionsrechtswidrigen Verfahrens gerichtlich gestoppt worden ist. Der EuGH entschied in einem strafrechtlichen Ausgangsverfahren im Zusammenhang mit Sportwetten, dass ein Mitgliedstaat nach dem Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts keine strafrechtlichen Sanktionen für ein Verhalten verhängen darf, das auf der Nichterfüllung einer verwaltungsrechtlichen Anforderung beruht, sofern der Mitgliedstaat die Erfüllung dieser Anforderung unter Verstoß gegen das Unionsrecht verweigert oder verhindert hat.

Es stellt sich nunmehr die Frage, ob die abgeschlossenen Sportwettenverträge zivilrechtlich als nichtig angesehen werden dürfen.

Im Dezember 2024 hat das Landgericht (LG) Erfurt in weiteren Vorlagefragen an den EuGH bezüglich der Rückforderbarkeit von Sportwetten- und Casinoverlusten die bestehenden Vorlagen des BGH und eines maltesischen Gerichts ergänzt. In diesen Fragen geht es in erster Linie darum, ob ein materieller Verstoß gegen Bestimmungen des Glückspielstaatsvertrages oder Konzessionsauflagen, die sich als unrechtmäßig erwiesen haben, zu derartigen Ansprüchen führen.

Mit einer finalen Entscheidung ist basierend auf dem Urteil des EuGHs im 1. Halbjahr 2027 zu rechnen. Der diesem Fall zugrundeliegende Sachverhalt ist für den BaH Konzern einschlägig und der Ausgang des Verfahrens somit von hoher Bedeutung. Der Vorstand rechnet zwischenzeitlich mit keiner massiven Zunahme an Spielerklagen.

Das grundsätzliche Risiko aus Kundenklagen in Deutschland hängt wesentlich vom Ausgang der EuGH – Verfahren sowie von der maltesischen Rechtslage hinsichtlich der Vollstreckbarkeit von Urteilen ab. Bei negativen Entwicklungen ist dieses Risiko insgesamt als hoch (Vorjahr: hoch) einzustufen. Für den Fall eines Risikoeintritts wären die Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von hoher (Vorjahr: hoch) Bedeutung.

Risiko zum Verlust bzw. Widerruf von Lizenzen

Die Konzerngesellschaften stützen ihr Angebot auf verschiedene Lizenzen, die einen rechtssicheren Zugang zu den Märkten einzelner Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ermöglichen.

In Deutschland hält die bet-at-home.com Internet Ltd. bundesweite Konzessionen für Sportwetten sowie für virtuelle Automatenspiele. Das Unternehmen passt seine internen Prozesse kontinuierlich an die lizenzrechtlichen Anforderungen der Behörde an und ist dabei zunehmend auf externe Technologiepartnern angewiesen. Es besteht das Risiko, dass externe Partner den behördlichen Anforderungen nicht rechtzeitig nachkommen und es dadurch zu Sanktionen kommen könnte.

Die maltesischen Lizenzen der Malta Gaming Authority (MGA) erfordern ein System-Audit, bei dem die technische Ausstattung des Lizenzinhabers, insbesondere die IT-Sicherheit, geprüft wird. Darüber hinaus werden regelmäßig Compliance-Audits durchgeführt, die bisher ohne nennenswerte Beanstandungen abgeschlossen wurden.

Zusätzlich hält der Konzern eine Sportwettenlizenz aus Irland, die im zweiten Quartal 2025 um ein weiteres Jahr verlängert wurde.

Die einzelnen Konzessionsbestimmungen sehen öffentliche Abmahnungen, Geldstrafen sowie in Ausnahmefällen einen Widerruf bei wiederholten, schwerwiegenden Verstößen vor. Das Risiko eines Lizenzwiderrufs wird als gering (Vorjahr: gering) eingeschätzt, jedoch wären die Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Falle eines Risikoeintritts hoch (Vorjahr: hoch).

C.2.1.3 Risiken aus der operativen Geschäftstätigkeit

Quotenmanagement und Buchmacherrisiko

Fehlerhafte Quoteneinschätzungen durch den Dienstleister oder manuelle Fehler seitens der hausinternen Buchmacher können zu erhöhten Auszahlungen an Kunden führen und infolgedessen zu Einbußen im Ertrag. Mit der strategischen Entscheidung, verstärkt auf Outsourcing zu setzen, wurden zentrale Prozesse im Quotenmanagement an einen externen Partner übertragen. Durch die Implementierung umfassender Sicherungssysteme seitens des Outsourcing-Partners und durch eine kontinuierliche Überwachung der Quoten durch Marktvergleiche wird aktiv dazu beigetragen, das Risiko fehlerhafter Quoteneinschätzungen auf ein Minimum zu reduzieren.

Die kontinuierliche Weiterentwicklung der konzerneigenen Datenplattform durch das interne IT-Team trägt dazu bei, die Fähigkeiten im Monitoring von Kernprozessen zu stärken und die Leistung des externen Dienstleisters laufend zu evaluieren.

Die Risiken im Zusammenhang mit ungenauen Quoteneinschätzungen und kritischen Buchmacherprozessen werden als gering bis mittel (Vorjahr: gering bis mittel) eingestuft. Für den Fall eines Risikoeintritts wären die Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von mittlerer Bedeutung (Vorjahr: mittel).

Technische Risiken

Die vom Konzern angebotenen Produkte und Dienstleistungen erfordern die zuverlässige Funktion einer Vielzahl technischer Systeme. Gravierende Beeinträchtigungen der IT-Systeme, insbesondere durch negative externe Einflüsse wie Hacker-Angriffe, DDoS-Attacken etc., könnten negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns haben.

Zur Minimierung der Informationssicherheits- und IT-Risiken verfügt der BaH Konzern über personelle Strukturen in Form eines Informationssicherheitsbeauftragten (CISO), welcher das Rahmenwerk für die Informationssicherheit inklusive der notwendigen Informationssicherheits-Richtlinien erstellt und in Form von internen Kontrollen und Audits im laufenden Betrieb überwacht.

Das Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS) des BaH Konzerns ist seit Mitte 2021 nach der internationalen Norm ISO/IEC 27001 zertifiziert.

Im Zuge der strategischen Neuausrichtung, die eine verstärkte Nutzung von Outsourcing vorsieht, werden wesentliche Transaktionssysteme – insbesondere nunmehr auch der Betrieb der Kunden- und Zahlungsplattform sowie des Online-Sportwettenprodukts – von einem externen Partner betrieben. Die konzernintern entwickelte und betriebene Datenplattform unterstützt dabei sowohl operative Prozesse als auch Managemententscheidungen.

Die damit einhergehende Verlagerung von Risiken auf den Outsourcing-Partner erforderte eine Anpassung des Informationssicherheitsmanagementsystems im Technologiebereich. Der externe Partner übernimmt nun umfassende Maßnahmen zur Minimierung von Informationssicherheits- und IT-Risiken und ist sowohl nach ISO 27001 als auch nach PCI-DSS zertifiziert.

Mit der im Geschäftsjahr 2023 abgeschlossenen Migration von über Jahre optimierten und stabilisierten eigenen Systemkomponenten auf neu konfigurierte Systeme des Outsourcing-Partners war kurzfristig ein erhöhtes technisches und prozessuales Risiko verbunden. Dieses Risiko hat sich im Vergleich zum Vorjahr sukzessive reduziert. Die verbleibenden Herausforderungen resultieren sowohl aus den technischen Komponenten selbst als auch aus der gestiegenen Komplexität, die verstärkt Abstimmungen zwischen den beteiligten Fach- und Compliance-Abteilungen erfordern.

Mittel- bis langfristig wird sich das Risiko weiter verringern, insbesondere durch bereits eingeleitete und geplante Stabilisierungsmaßnahmen, die eine optimierte Zusammenarbeit und eine verbesserte Integration der Systemkomponenten sicherstellen.

Der Vorstand ist überzeugt, dass umfassende Maßnahmen zur Minimierung der IT-Risiken ergriffen wurden. Daher werden diese im Vorjahresvergleich als geringer, aber weiterhin als mittel (Vorjahr: mittel) eingestuft. Im Falle eines Risikoeintritts wären die potenziellen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns als hoch zu bewerten (Vorjahr: hoch).

Fehlerhafte Leistungserbringung externer Dienstleister

Der BaH Konzern ist für die Abwicklung des operativen Geschäfts auf die Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern angewiesen, die über entsprechende besondere Kenntnisse und Technologien verfügen. Hiervon betroffen sind vor allem Softwareprodukte für die Bereiche Sportwetten, Casino, Games und Virtual Sports sowie die Kundenplattform, Daten- und Sprachkommunikation, Beschaffung, Installation, Fortentwicklung, Pflege und Wartung von Hardware und Software sowie Zahlungsabwicklungsprozesse. Es besteht das Risiko, dass einer oder mehrere der beauftragten externen

Dienstleister ihre Leistungen nicht, nicht stabil oder nicht fehlerfrei erbringen oder dass deren Integration fehlerhaft erfolgt. Infolgedessen könnte der BaH Konzern aufgrund solcher Fehler oder Versäumnisse dieser Dienstleister möglicherweise nicht in der Lage sein, seine eigenen funktionalen und nicht-funktionalen Anforderungen gegenüber den Endkunden einwandfrei oder gemäß dem angestrebten Standard zu erfüllen. Dies könnte zu Einschränkungen für Kunden hinsichtlich der allgemeinen Systemverfügbarkeit oder des Produkt- und Zahlungsmittelangebots führen, bis hin zu Fehlern in der Abrechnung von Spielgewinnen, welche negative Auswirkungen auf die Ertragslage des Konzerns haben könnten.

Zudem werden geänderte regulatorische Vorgaben, die häufig weitreichende technologische Anpassungen erfordern, von den zuständigen Behörden mitunter mit geringer Vorlaufzeit bekannt gegeben und eingefordert. Durch die Auslagerung wesentlicher Komponenten besteht das Risiko, dass externe Partner die notwendigen Anpassungen nicht innerhalb der vorgegebenen Frist, nicht im geforderten Umfang oder nicht in der erforderlichen Qualität implementieren.

Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass Systemausfälle, Einschränkungen in der Verfügbarkeit oder qualitative Mängel nicht zeitnah auf dem angestrebten Standard erkannt und behoben werden, da die Mitarbeiter des BaH Konzerns keinen oder nur mittelbaren Zugriff auf das Systemmonitoring der Servicepartner haben und somit auf die Qualitätssicherungsprozesse externer Dienstleister bei der Fehlererkennung und -behebung angewiesen sind.

Durch regelmäßige System-Audits, interne Reviews, Schulungen und kontinuierliches Monitoring durch die Fachabteilungen Product-Management und Controlling wurden zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um diese Risiken zu minimieren. Die kontinuierliche Investition in eine interne Datenplattform verbessert die Möglichkeiten des System-Monitorings, um mögliche Fehler sowohl in der eigenen Leistungserstellung als auch in der Leistung externer Dienstleister frühzeitig zu erkennen und zeitnah zu beheben.

Die Risiken fehlerhafter Leistungserbringung durch externe Dienstleister sind als mittel (Vorjahr: mittel) einzuschätzen. Im Falle eines Risikoeintritts sind die Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns als hoch (Vorjahr: hoch) einzustufen.

Rückgang der Kundengewinnung

Saisonale Schwankungen bedingt durch Geschäftsjahre ohne ein Großereignis wie eine Fußball Welt- oder Europameisterschaft hat einen Rückgang in der Kundengewinnung zur Folge. Durch Kundenbindungsprogramme, Verbesserung des Produkts sowie einer stärkeren Positionierung der Marke bet-at-home wird der saisonalen Schwankungen in der Kundenbasis entgegengesteuert.

Das Risiko von geringeren Kundengewinnung hat Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns und wird als mittel bis hoch eingestuft. Im Falle eines Risikoeintritts sind die Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns als mittel einzustufen.

Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Grundlage für das Geldwäschepreventionskonzept bilden die Vorgaben der EU-Geldwäscherichtlinien und deren nationale Umsetzungen.

Ziel der Geldwäscheprevention ist es, dass die Einbringung von illegalen Vermögenswerten in den Finanz- und Wirtschaftskreislauf verhindert wird.

In einer Gesamtbetrachtung wurden alle potenziellen, geldwäscherelevanten Risiken analysiert. Auf Grundlage dieser Risikoanalyse hat der BaH Konzern ein Geldwäschepreventionssystem implementiert, welches auf einem risikobasierten Ansatz beruht.

Alle Kunden durchlaufen einen Know-your-Customer-Prozess. Dieser umfasst unter anderem die eindeutige Feststellung und Dokumentation der Identität des Kunden sowie anlassbezogen die Herkunft des Vermögens, das während der Geschäftsbeziehung oder einer Transaktion eingesetzt wird. Im Rahmen der kontinuierlichen Überwachung der Geschäftsbeziehungen werden sowohl politisch exponierte Personen identifiziert als auch Abgleiche mit Terror- und Sanktionslisten vorgenommen.

Der Geldwäschebeauftragte ist für die laufenden Entwicklungen und Verbesserungen des gesamten AML-Systems zuständig. Im Rahmen von jährlichen Schulungen werden die Mitarbeiter über Neuerungen und Änderungen im Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungspräventionsbereich informiert, sodass jeder Mitarbeiter etwaige risikobehaftete Transaktionen bzw. Geschäftsbeziehungen frühzeitig erkennen kann. Die Mitarbeiter sind bei Vorliegen von Verdachtsmomenten verpflichtet, diese dem Geldwäschebeauftragten zu melden.

Der Geldwäschebeauftragte handelt autonom und weisungsfrei und ist für die Einreichung von Verdachtsmeldungen an die jeweils zuständige Behörde verantwortlich. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er auf fachkundige Mitarbeiter seiner Abteilung zurückgreifen.

Die Geschäftsführung wird vom Geldwäschebeauftragten in regelmäßigen Abständen über die Aktivitäten und Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung informiert.

Die Risiken in diesem Zusammenhang sind als gering (Vorjahr: gering) einzustufen. Für den Fall eines Risikoeintritts sind die Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns als mittel (Vorjahr: mittel) einzustufen.

Risiken aus Geschäftsbeziehungen in Verbindung mit Finanzdienstleistern

Finanzdienstleister für Branchen mit erhöhtem Geldwäscherisiko, wie der Online-Gaming-Branche, sehen sich wachsenden Compliance-Anforderungen gegenüber. Die zunehmend komplexe regulatorische Landschaft führt zu verschärften Vorgaben in den Bereichen Finanztransparenz, Risikomanagement und Geldwäscheprävention, wodurch die Sorgfaltspflichten, insbesondere bei KYC-Prozessen und neuen Geschäftsbeziehungen, steigen.

Die damit einhergehenden steigenden Kosten und Anforderungen führen dazu, dass nur wenige Finanzdienstleister Geschäftskunden aus der Online-Gaming Branche akzeptieren. Dies führt zu einer erhöhten Abhängigkeit von wenigen Finanzdienstleistern und steigert den Ausfallschaden für Bankguthaben im Falle eines Scheiterns dieser Institute.

Die Risiken im Zusammenhang mit dem Ausfall von Zahlungsdienstleistern werden als gering (Vorjahr: gering) eingeschätzt. Im Falle eines Risikoeintritts wären die potenziellen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des BaH Konzerns jedoch erheblich (Vorjahr: erheblich).

Personal- und Mitarbeiterisiko

Die Weiterentwicklung des BaH Konzerns wird auch in der Zukunft maßgeblich auf der Leistung aller Mitarbeiter und Führungskräfte beruhen. Mit dem zunehmenden Wettbewerb im Markt für Glücksspiel- und Wettprodukte sowie dem Fachkräftemangel im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung wächst das Risiko, dass qualifizierte Mitarbeiter abgeworben oder neue, geeignete Mitarbeiter nicht in ausreichender Anzahl gewonnen werden können. Attraktive Rahmenbedingungen und hinreichende Perspektiven für die engagierten Mitarbeiter sowie fortlaufende Weiterbildungsmaßnahmen sollen das Personal- und Mitarbeiterisiko sukzessive reduzieren.

Infolge der Durchführung zweier Personalreduzierungsprogramme im Jahr 2022 wird die Verantwortung kritischer Unternehmensprozesse nunmehr durch jeweils weniger Mitarbeiter wahrgenommen. Dies führt zu einer erhöhten Abhängigkeit vom bestehenden Personal. Rekrutierung von qualifiziertem Personal bleibt eine Herausforderung, bedingt durch die aktuelle gesamtwirtschaftliche Lage, häufige Skepsis seitens der Arbeitnehmer gegenüber der Online-Gaming Branche, einem überhitzten Arbeitsmarkt, sowie einer zunehmend negativen öffentlichen Berichterstattung. Damit erhöht sich das Risiko, dass mögliche unvorhergesehene Personalabgänge nicht zeitgerecht durch interne Ressourcen oder externe Neuzugänge kompensiert werden können. Zur Risikominimierung werden Maßnahmen zur Sicherstellung der Managementkontinuität und einer geordneten Nachfolgeplanung ergriffen. Zudem wurden im vergangenen Geschäftsjahr zahlreiche Arbeitsabläufe angepasst und standardisiert, um die Abhängigkeit von Einzelpersonen weiter zu reduzieren.

Die Risiken in diesem Zusammenhang sind als mittel bis hoch (Vorjahr: mittel bis hoch) einzustufen. Für den Fall eines Risikoeintritts sind die Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns als mittel (Vorjahr: mittel) einzustufen.

C.2.2. Risikomanagementsystem

Der Vorstand des Mutterunternehmens ist für die Etablierung der Grundsätze des Risikomanagements zuständig. Die Einhaltung dieser Prinzipien wird durch die Geschäftsführer bzw. Abteilungsleiter der Tochterunternehmen überwacht. Zu den Grundbestandteilen des Risikomanagements gehören die allgemeinen Prinzipien der Risikovorbeugung, wie zum Beispiel die Funktionstrennung und das Vier-Augen-Prinzip, bei wichtigen Abläufen im Rahmen interner Kontrollen. Zusätzlich kommen vielfältige, teilweise automatisierte Softwaresysteme zum Einsatz.

Die Auslagerung zentraler Geschäftsbereiche im Geschäftsjahr 2023 hat zu signifikanten Veränderungen in der Natur, den Möglichkeiten und dem Umfang der Risikoüberwachung dieser Bereiche geführt. Trotz der Übertragung der exekutiven Verantwortung für diese ausgelagerten Arbeitsabläufe und technologischen Komponenten an den Outsourcing-Partner, bleibt es unerlässlich, dass der Konzern ein adäquates Risikomanagement sicherstellt. Dies wird durch kontinuierliche Investitionen in Anpassung, Erweiterung und Verbesserung entsprechender Risikomanagementsysteme sichergestellt. Insbesondere wurden zahlreiche Projekte zur Etablierung und Erweiterung einer eigenen Datenplattform nach den neuesten technologischen Standards initiiert. Dies beinhaltet Maßnahmen zur Echtzeitverarbeitung einer Vielzahl von Datenströmen, die vom Outsourcing-Partner bereitgestellt werden, sowie deren Integration mit Daten aus den Altsystemen und Kundenverhaltensprognosen mittels maschinellen Lernens. Zur Risikosteuerung werden zudem laufend Bonitätsbeurteilungen und Risikosystemprüfungen in Form von Kreditkartenprüfungen, Auszahlungskontrollen sowie Analysen des Spielerverhaltens durchgeführt. Darüber hinaus wurden Controlling-Aktivitäten in den Teilbereichen Marketing, Partnerprogramm, Paymentsysteme und Konzernverrechnung weiter intensiviert. Zur Reduzierung der rechtlichen Risiken und zur Berücksichtigung des komplexen regulatorischen Umfelds wird auf namhafte externe Rechtsberater zurückgegriffen.

Darüber hinaus trägt der Vorstand dafür Sorge, dass negative Entwicklungen frühzeitig durch abteilungsübergreifende Überwachungssysteme identifiziert werden. Hierbei werden beispielsweise IT-Risiken durch freiwillige Beauftragung externer Zertifizierungsstellen (beispielsweise eCogra), operative Risiken durch eine automatisierte Plausibilisierung bei der Quotenerstellung sowie finanzielle Risiken durch laufende Analyse wesentlicher betriebswirtschaftlicher Kenngrößen überwacht und darüber berichtet.

Die Anforderung gemäß § 91 Abs. 2 AktG, alle wesentlichen und/oder den Fortbestand des Unternehmens gefährdenden Entwicklungen durch ein Risikofrüherkennungssystem frühzeitig erkennen zu können, erfüllt der BaH Konzern durch das konzernweite Risikomanagementsystem mit einheitlichen Rahmenbedingungen und Standards für die Ausgestaltung des Risikofrüherkennungssystems.

C.3. Chancenbericht

Die Verlagerung der Nachfrage ins Internet sowie die fortschreitende Digitalisierung bieten zunehmend Wachstumschancen für den Konzern. Im Glücksspielsektor setzt sich der Trend von stationären Angeboten hin zu Online-Wetten fort. Laut dem „Branchenradar“ betrug der Anteil der Online-Wetten am gesamten Wetteinsatz in Österreich im Jahr 2020 noch 74,5 %, und ist bis Ende 2025 auf 86 % angestiegen.

Der europäische Online-Glücksspielmarkt hat in den vergangenen Jahren ein kontinuierlich starkes Wachstum verzeichnet und soll Prognosen zufolge auch künftig bis 2029 jährlich um rund 7 % wachsen. Dies geht aus der im März 2025 veröffentlichten Studie von H2 Gambling Capital hervor.

In **Deutschland** könnte der Erwerb von Konzessionen für Bankhalterspiele wie Roulette und Black-Jack auf Länderebene positive Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit des Konzerns haben. Zudem ist mit einer kontinuierlichen Erweiterung des Wettprogramms zu rechnen. Im ersten Halbjahr 2026 ist mit der Erhöhung der Einsatzbegrenzung von derzeit EUR 1 auf bis zu EUR 5 pro virtuellen Slot zu rechnen, was zu einer Stärkung des lizenzierten Marktes führen könnte. Insgesamt stellen die verstärkten Bemühungen der deutschen Aufsichtsbehörde zur Bekämpfung des Schwarzmarktes ein bedeutendes Wachstumspotential dar.

In **Österreich** könnte das Auslaufen des Glücksspielmonopols im September 2027 sowie die erstmalige Vergabe von Konzessionen für Online-Casinospiele mittelfristig zu einem signifikanten Marktwachstum führen. Der BaH Konzern wird am Konzessionsverfahren teilnehmen, um unter lizenzierten Bedingungen wieder Casinospiele in Österreich anzubieten.

In **Malta** ist der BaH Konzern bereits in der Gründungsphase einer neuen operativen Gesellschaft, die unter lizenzierten Bedingungen Casinospiele in Europa anbieten wird. Eine Erhöhung des Casinoanteils am GGR würde insgesamt die Abhängigkeit von Sportresultaten verringern und ein stabileres Wachstum begünstigen.

In **Finnland** prüft der BaH Konzern derzeit die Bedingungen für einen lizenzierten Markteintritt für Sportwetten und Casinospiele für das Geschäftsjahr 2027.

Grundsätzlich eröffnet die fortschreitende Neuregulierung des Online- Glückspielsektors Möglichkeiten in neue Märkte einzutreten. Der Vorstand prüft kontinuierlich den Markt nach Möglichkeiten zur regionalen Expansion sowie potenziellen strategischen Partnerschaften, um weiteres Wachstum und eine nachhaltige Marktpositionierung zu fördern.

Durch das gezielte Outsourcing wesentlicher Technologiekomponenten sowie die kontinuierliche Optimierung der zentralen Geschäftsabläufe hat der BaH Konzern seine Effizienz und Effektivität nachhaltig gesteigert. Ein hoher Automatisierungsgrad sorgt für skalierbare Geschäftsprozesse und ermöglicht es künftig mit einem nahezu unveränderten Mitarbeiterbestand ein deutlich höheres Geschäftsvolumen zu bewältigen.

Diese strategische Ausrichtung erlaubt eine flexiblere Anpassung an Marktveränderungen und stärkt die Wettbewerbsfähigkeit des Konzerns. Darüber hinaus werden Ressourcen gezielt für Innovationen und die Weiterentwicklung des Produktportfolios eingesetzt, wodurch neue Wachstumschancen erschlossen werden können.

Die zielorientierte Personalentwicklung hochqualifizierter Mitarbeiter ist die Grundlage für die weitere erfolgreiche Entwicklung des Konzerns. Darüber hinaus gilt die intensive fachliche Weiterbildung als zentraler Grundstein des Erfolgs.

C.4. Internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem bezogen auf den Konzernrechnungslegungsprozess

Das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem im BaH Konzern umfasst alle Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen, die die Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung sowie die Einhaltung der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften sicherstellen sollen. Neben ergänzenden internen Kontroll- und Risikomanagementmaßnahmen in Bezug auf das im Geschäftsjahr 2023 abgeschlossene Outsourcing von Kernprozessen haben sich im Vorjahresvergleich keine maßgeblichen Änderungen ergeben.

Die Verantwortung für das zur Risikoabsicherung erforderliche interne Kontroll- und Risikomanagement-System liegt beim Vorstand der bet-at-home.com AG, der den Umfang und die Ausrichtung der eingerichteten Systeme anhand spezifischer Anforderungen im Konzern ausgestaltet und überwacht. Prozessintegrierte und prozessunabhängige Überwachungsmaßnahmen bilden die Elemente des internen Überwachungssystems.

Die auf die Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der Konzernrechnungslegung ausgerichteten Maßnahmen des internen Kontrollsystems stellen sicher, dass Geschäftsvorfälle in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften vollständig und zeitnah erfasst werden. Weiterhin ist durch Konsolidierungs- und Bilanzierungsrichtlinien des Konzerns gewährleistet, dass Vermögenswerte und Schulden im Konzernabschluss zutreffend angesetzt, bewertet und ausgewiesen werden. Die Regelungsaktivitäten stellen ebenfalls sicher, dass durch die Buchungsunterlagen verlässliche und nachvollziehbare Informationen zur Verfügung gestellt werden.

C.5. Risikoberichterstattung in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten

Liquiditätsausstattung und Liquiditätsrisiko

Beim Liquiditätsrisiko handelt es sich um das Risiko, nicht jederzeit ausreichend Liquidität zur fristgerechten Begleichung fälliger Verbindlichkeiten zur Verfügung stellen zu können.

Es besteht eine erhebliche Unsicherheit in der Liquidationsplanung im Hinblick auf potenzielle zukünftige Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit Kundenklagen vor allem in Deutschland. Die international uneinheitlichen Gesetzgebungen und die Übertragung wesentlicher Sachverhalte zur Klärung an den Europäischen Gerichtshof führen dazu, dass je nach zukünftiger Rechtsprechung unterschiedliche Entwicklungen möglich sind.

Des Weiteren besteht die Notwendigkeit, im Rahmen regulatorischer Anforderungen Sicherheiten gegenüber Lizenzbehörden zu erbringen. Soweit es dem BaH Konzern nicht gelingt, entsprechende Sicherheiten durch Bankgarantien zu erbringen, müssten vorhandene liquide Mittel als Sicherheit hinterlegt werden. Regulatorischen Anforderungen zur Sicherung der Kundenguthaben vor Zahlungsausfällen führen zur Liquiditätsbindung. und Überbesicherung, was die frei verfügbare Liquidität reduziert und das Risiko einer Nichterfüllung lizenzrechtlicher Bedingungen und dem Verlust des Zugangs zu regulierten Märkten erhöht.

Das Liquiditätsrisiko ist unverändert als mittel (Vorjahr: mittel) einzustufen. Für den Fall eines Risikoeintritts wären die Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns als hoch (Vorjahr: hoch) einzustufen.

Ausfall von Forderungen („Kreditrisiko“)

Das Kreditrisiko bezeichnet das Risiko eines Zahlungsverzugs oder -ausfalls von Vertragspartnern. Mit Ausnahme der Forderungen gegen die bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation) liegt kein nennenswertes Kreditrisiko vor.

Auf der Aktivseite stellen die ausgewiesenen Beträge (kurzfristige Forderungen und sonstige Vermögenswerte) gleichzeitig das maximale Bonitäts- und Ausfallsrisiko dar. Es bestehen keine Aufrechnungsmöglichkeiten.

Die Werthaltigkeit der Forderungen gegen die bet-at-home.com Entertainment Ltd. hängen insbesondere davon ab, wie die Gesellschaft liquidiert wird. Erfolgt eine Liquidation unter Berücksichtigung der Spieleransprüche, werden diese Forderung quotaal bedient. Erfolgt eine Liquidation ohne Berücksichtigung der Spieleransprüche, werden diese Forderung zu 100% bedient. Zu weiteren Einzelheiten verweisen wir auf Abschnitt B.2 „Stand bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation)“, Abschnitt B.3.1 „Finanzergebnis“, Abschnitt B.3.3 „Eigen- und Fremdkapital“ und Abschnitt C.2.1.2 „Rückforderungen von Spielverlusten“.

Zusammenfassend besteht das Kreditrisiko aus diesem Sachverhalt nicht im vollständigen Ausfall der Rückflüsse, sondern in der Unsicherheit über deren Höhe und zeitlichen Anfall. Das Risiko eines solchen Szenarioeintritts wird vom Vorstand als gering bis mittel (Vorjahr: gering bis mittel) eingestuft. Für den Fall eines Risikoeintritts sind die Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns als mittel (Vorjahr: mittel bis hoch) einzustufen.

D. Erläuterungen zum Jahresabschluss der bet-at-home.com AG

Vorliegend ist der Lagebericht der bet-at-home.com AG mit dem Konzernlagebericht des BaH Konzerns zusammengefasst. Die bet-at-home.com AG ist als Managementholding des BaH Konzerns hinsichtlich des Geschäftsverlaufs, der Lage sowie der voraussichtlichen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken maßgeblich von der Entwicklung des BaH Konzerns abhängig. Diese sind im vorliegenden Zusammengefassten Lagebericht beschrieben.

D.1 Ertragslage der bet-at-home.com AG

	2025	2024	Veränderung	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
Umsatzerlöse	1.191,2	828,7	362,6	43,8
Sonstige betriebliche Erträge	968,0	33,9	934,1	2.754,6
Ordentliche betriebliche Erträge	2.159,3	862,6	1.296,7	150,3
Personalaufwand	-1.020,4	-837,9	-182,6	21,8
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.664,9	-733,2	-931,7	127,1
Abschreibung Umlaufvermögen	0,0	-6.975,1	6.975,1	0,0
	-2.685,3	-8.546,2	5.860,9	-68,6
Betriebsergebnis	-526,1	-7.683,6	7.157,5	-93,2
Erträge aus Beteiligungen	2.000,0	7.500,0	-5.500,0	-73,3
Zinserträge	0,0	24,9	-24,9	0,0
Zinsaufwendungen	-148,1	-364,6	216,4	-59,4
Finanzergebnis	1.851,9	7.160,4	-5.308,5	-74,1
Ergebnis vor Ertragsteuern	1.325,8	-523,3	1.849,1	-353,4
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,0	0,0	0,0	-487
Ergebnis nach Ertragsteuern	1.325,8	-523,3	1.849,1	-353,4

Die **Umsatzerlöse** umfassen Erträge aus der Weiterbelastung von Managementumlagen sowie einer teilweise weiterverrechneten Vergleichszahlung auf Tochtergesellschaften

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** in Höhe von 968 TEUR (Vorjahr: 34 TEUR) setzen sich vor allem aus einer Erstattung einer Versicherung in Höhe von 40 TEUR, einer Erstattung der BaFin in Höhe von 5 TEUR einer Erstattung eines Rechtsanwaltes in Höhe von 56 TEUR, einer Neubewertung aus Rückzahlungsforderungen der Spieler aus Spielverlusten in Höhe von 866 TEUR zusammen.

Die **Erträge aus Beteiligungen** setzten sich aus einer Zusage einer Dividende über 2.000 TEUR aus dem Geschäftsjahr 2025 der bet-at-home.com Entertainment GmbH zusammen.

Der **Personalaufwand** betrifft ausschließlich das Vorstandsmitglied.

Sonstige betriebliche Aufwendungen in Höhe von 1.665 TEUR (Vorjahr: 733 TEUR) beinhalten im Wesentlichen Aufwendungen aus einer aus einer Vergleichsvereinbarung inklusive Rechtsanwaltskosten mit einem österreichischen Prozessfinanzierer in Höhe von EUR 591 TEUR sowie einer Nachverrechnung für Prüfungsaufwand für das Jahr 2024 in Höhe von 136 TEUR.

D.2 Vermögenslage der bet-at-home.com AG

	2025		2024		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
<u>Anlagevermögen</u>						
Finanzanlagen	10.871,3	65,9	10.871,3	50,4	0,0	0,0
<u>Umlaufvermögen</u>						
Sonstige Vermögensgegenstände einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten	1.339,2	8,1	688,5	3,2	650,7	94,5
Forderungen verbundene Unternehmen	2.931,0	17,8	8.093,2	37,5	-5.162,1	-63,8
Liquide Mittel	1.352,8	8,2	1.922,0	8,9	-569,2	-29,6
	5.623,1	34,1	10.703,6	49,6	-5.080,5	-47,5
	16.494,4	100,0	21.574,9	100,0	-5.080,5	-23,5

Die **Finanzanlagen** umfassen ausschließlich die Beteiligung an der bet-at-home.com Entertainment GmbH.

Die **sonstigen Vermögensgegenständen** i. H. v. 1.339 TEUR (Vorjahr: 688 TEUR) haben sich durch die Aufwertung von eingekauften Spielerforderungen gegenüber der in einem Abwicklungsverfahren befindlichen bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation) auf 1.303 TEUR (Vorjahr: 673 TEUR) erhöht. Die Auffassung der Gesellschaft zur Anerkennung von ausländischen Klagen in Malta hat sich im Geschäftsjahr 2025 ausgehend von den anhängigen Verfahren vor dem EuGH und der Dauer der Liquidation der bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation) leicht verändert. Da sie in der Tendenz mit einer leicht höheren Wahrscheinlichkeit rechnet, dass die Klagen in Malta anerkannt werden könnten, hat sie den Buchwert der Rückzahlungsforderungen der Spieler aus Spielverlusten zum 31. Dezember 2025 auf 1.303 TEUR zugeschrieben. Die Restlaufzeit für diese Forderungen liegt zwischen einem und drei Jahren. Alle übrigen Forderungen haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

	2025		2024		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Eigenkapital	12.932,3	78,4	11.606,5	70,4	1.325,8	11,4
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	2.619,4	15,9	9.591,2	58,1	-6.971,7	-72,7
Lieferanten	0,0	0,0	5,1	0,0	-5,1	-100,0
Rückstellungen	731,7	4,4	162,5	1,0	569,2	350,2
Sonstige kurzfristige Passiva	210,9	1,3	209,7	1,3	1,3	0,6
	16.494,4	100,0	21.574,9	100,0	-5.080,5	-23,5

Die Kapitalstruktur der bet-at-home.com AG war zum 31. Dezember 2025 weiterhin von einer hohen Eigenkapitalausstattung geprägt. Das Eigenkapital stieg im Geschäftsjahr 2025 um 1.325,8 TEUR auf 12.932,3 TEUR, während sich die Eigenkapitalquote aufgrund der gesunkenen Bilanzsumme von 70,4 % auf 78,4 % verbesserte. Der Anstieg des Eigenkapitals resultierte im Wesentlichen aus einer

Dividende der bet-at-home.com Entertainment GmbH. Gleichzeitig gingen die langfristigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen infolge der Tilgung konzerninterner Darlehen deutlich auf 2.619,4 TEUR zurück. Die kurzfristigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen blieben trotz höherer Rückstellungen insgesamt von untergeordneter Bedeutung.

D.3 Finanzlage der bet-at-home.com AG

Die Finanzlage der bet-at-home.com AG ist aufgrund ihrer Funktion als Holdinggesellschaft im Wesentlichen durch konzerninterne Finanzierungsbeziehungen sowie Zuflüsse aus konzerninternen Leistungsbeziehungen und Beteiligungserträgen geprägt. Ein wesentliches operatives Geschäft wird auf Ebene der Gesellschaft nicht ausgeübt.

Zum 31. Dezember 2025 verfügte die Gesellschaft über liquide Mittel in Höhe von rund 1.353 TEUR. Die Kapitalstruktur war neben dem Eigenkapital insbesondere durch sonstige langfristige Passiva geprägt, die im Wesentlichen konzerninterne Darlehensverbindlichkeiten in Höhe von 2.619 TEUR umfassen. Gegenüber dem Vorjahr verbesserte sich die Finanzlage insbesondere durch die teilweise Tilgung von Darlehensverbindlichkeiten gegenüber Konzerngesellschaften, die maßgeblich durch vereinnahmte Dividenden ermöglicht wurde.

Die laufende Finanzierung der Gesellschaft erfolgt im Wesentlichen über konzerninterne Leistungsbeziehungen, insbesondere aus der Arbeitskräfteüberlassung an die bet-at-home.com Entertainment GmbH auf Basis der angefallenen Aufwendungen zuzüglich eines Cost-plus-Aufschlags, sowie aus Beteiligungserträgen. In den Forderungen gegen verbundene Unternehmen sind im Wesentlichen Forderungen aus Dividendenansprüchen gegen die bet-at-home.com Entertainment GmbH, Linz, i. H. v. 2.000 TEUR enthalten.

Nach Einschätzung des Vorstands reichen die zum Bilanzstichtag vorhandenen liquiden Mittel sowie die erwarteten Zuflüsse aus konzerninternen Leistungsbeziehungen und Beteiligungserträgen aus, um das laufende Geschäft der Gesellschaft für mindestens die kommenden zwölf Monate zu finanzieren und ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Insgesamt beurteilt der Vorstand die Finanzlage der bet-at-home.com AG als solide. Aufgrund des Holdingcharakters der Gesellschaft ist diese in wesentlichem Umfang von konzerninternen Vorgängen abhängig; die entsprechende Finanzierungsbasis ist aus Sicht des Vorstands weiterhin gesichert.

Die Finanzlage der Gesellschaft war im Geschäftsjahr 2025 jederzeit geordnet; die Gesellschaft konnte ihren fälligen Zahlungsverpflichtungen stets fristgerecht nachkommen.

E. Übernahmerechtliche Zusatzangaben (§ 289a und § 315a HGB)

1. Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Zum 31. Dezember 2025 beträgt das gezeichnete Kapital der bet-at-home.com AG EUR 7.018.000. Es ist eingeteilt in 7.018.000 auf den/die Inhaber:in lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag), jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie.

2. Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen

Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, auch wenn sie sich aus Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern ergeben können, sind dem Vorstand der Gesellschaft nicht bekannt sind.

3. Direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 % der Stimmrechte überschreiten

Der Gesellschaft lagen per 31. Dezember 2025 keine Meldungen hinsichtlich direkter oder indirekter Beteiligungen vor, die 10 % der Stimmrechte überschreiten.

4. Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen

Aktien der Gesellschaft mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, bestehen nicht.

5. Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben

Eine mittelbare Stimmrechtskontrolle im Sinne von § 289a Abs. 1 Nr. 5 und § 315a Abs. 1 Nr. 5 HGB durch am Kapital beteiligte Arbeitnehmer findet nicht statt.

6. Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und über die Änderung der Satzung

- a) Der Vorstand kann gem. § 76 AktG aus einer oder mehreren Personen bestehen, bei Gesellschaften mit einem Grundkapital von mehr als drei Millionen Euro hat er aus mindestens zwei Personen zu bestehen, es sei denn, die Satzung bestimmt, dass er aus einer Person besteht. Gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung der bet-at-home.com AG besteht der Vorstand aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder und etwaiger stellvertretender Vorstandsmitglieder setzt der Aufsichtsrat fest.

Vorstandsmitglieder bestellt der Aufsichtsrat gem. § 84 AktG durch Beschluss auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens

fünf Jahre, ist zulässig. Sie bedarf eines erneuten Aufsichtsratsbeschlusses, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann. Nur bei einer Bestellung auf weniger als fünf Jahre kann eine Verlängerung der Amtszeit ohne neuen Aufsichtsratsbeschluss vorgesehen werden, sofern dadurch die gesamte Amtszeit nicht mehr als fünf Jahre beträgt.

Fehlt ein erforderliches Vorstandsmitglied, so hat in dringenden Fällen das Gericht auf Antrag eines Beteiligten das Mitglied gem. § 85 AktG zu bestellen. Das Amt des gerichtlich bestellten Vorstandsmitglieds erlischt in jedem Fall, sobald der Mangel behoben ist, d.h. sobald der Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied bestellt hat.

- b) Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen gem. § 133 AktG der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen. Gemäß § 179 AktG bedarf jede Satzungsänderung eines Beschlusses der Hauptversammlung, der Beschluss der Hauptversammlung bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst. Die Satzung kann eine andere Kapitalmehrheit, für eine Änderung des Gegenstands des Unternehmens jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit bestimmen. Sie kann weitere Erfordernisse aufstellen.

Diese Bestimmungen werden durch § 20 der Satzung ergänzt: Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden demnach mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz zwingend eine größere Mehrheit fordert. Schreibt das Gesetz neben der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vor, so genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals; dies gilt insbesondere für Beschlussfassungen gem. § 103 AktG (Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder), § 179 AktG (Satzungsänderungen), § 182 AktG (Erhöhung des Grundkapitals gegen Einlagen), § 207 AktG (Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln) und § 221 AktG (insbesondere Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen).

Nach § 24 der Satzung ist der Aufsichtsrat ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen. Darüber hinaus ist der Aufsichtsrat gem. § 4 Abs. 3 der Satzung (Genehmigtes Kapital 2024) ermächtigt, die Fassung des § 4 der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals und, falls das genehmigte Kapital bis zum 15. Juli 2029 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt worden sein sollte, nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

7. Befugnisse des Vorstands, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 16. Juli 2024 wurde der Vorstand in gem. § 4 Abs. 3 der Satzung (Genehmigtes Kapital 2024) ermächtigt, bis zum 15. Juli 2029 das gezeichnete Kapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu EUR 3.509.000,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 3.509.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen. Neue Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in bestimmten Fällen auszuschließen.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 06. Juni 2025 wurde der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 05. Juni 2027 eigene Aktien in einem Umfang von bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien können unter bestimmten im Beschluss niedergelegten Voraussetzungen unter Ausschluss des Bezugsrechts oder unter Gewährung des Bezugsrechts wieder ausgegeben werden.

8. Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, und die hieraus folgenden Wirkungen

Die Gesellschaft hat keine wesentlichen Vereinbarungen abgeschlossen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen.

9. Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder mit Arbeitnehmern getroffen sind

Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder mit Arbeitnehmern getroffen sind, bestehen nicht.

F. Hinweis zur Erklärung zur Unternehmensführung für die bet-at-home.com AG gemäß § 289f HGB und den Konzern gemäß § 315d HGB sowie zum Corporate Governance Bericht

Die aktuelle Erklärung zur Unternehmensführung gemäß §§ 289f, 315d HGB, die Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat, Ziel-

größen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und im Vorstand einschließlich der Fristen zu deren Erreichung sowie die Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG enthält, ist auf der Website der bet-at-home.com AG unter <https://www.bet-at-home.ag/de/corporate-governance/> öffentlich zugänglich.

Weitere Informationen zu Corporate Governance - wie etwa die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats, die Vergütungssysteme für den Vorstand und den Aufsichtsrat sowie die Erklärungen zur Unternehmensführung der vorherigen Geschäftsjahre - stehen ebenfalls auf der Webseite der bet-at-home.com AG zur Verfügung.

G. Schlusserklärung zum Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen (Abhängigkeitsbericht), § 312 Abs. 3 Satz 3 AktG

Wir erklären, dass die Gesellschaft bei den im Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen aufgeführten Rechtsgeschäften und anderen Maßnahmen nach den Umständen, die uns zu dem Zeitpunkt bekannt waren, zu dem die Rechtsgeschäfte vorgenommen oder die Maßnahmen getroffen oder unterlassen wurden, jeweils eine angemessene Gegenleistung erhalten hat und dadurch, dass die Maßnahmen getroffen oder unterlassen wurden, nicht benachteiligt worden ist.

Düsseldorf, den 31. März 2026

gez. Mag. Claus Retschitzegger



BESTÄTIGUNG DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die bet-at-home.com AG, Düsseldorf:

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES ZUSAMMENGEFASSTEN LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der bet-at-home.com AG, Düsseldorf, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den zusammengefassten Lagebericht der bet-at-home.com AG, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft. Die im Abschnitt „Sonstige Informationen“ dieses Bestätigungsvermerks genannten Angaben haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte zusammengefasste Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser zusammengefasste Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum zusammengefassten Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der im Abschnitt „Sonstige Informationen“ dieses Bestätigungsvermerks genannten Angaben.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts geführt hat.



Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum zusammengefassten Lagebericht zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Jahresabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 waren.

Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Aus unserer Sicht war der folgenden Sachverhalt am bedeutsamsten in unserer Abschlussprüfung:

- Bewertung der erworbenen Spieleransprüche gegen die bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation), St. Julian's/Malta

Unsere Darstellung des besonders wichtigen Prüfungssachverhalts haben wir wie folgt gegliedert:

- Sachverhalt und Problemstellung
- Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse
- Verweis auf weitergehende Informationen



Nachfolgend stellen wir den besonders wichtigen Prüfungssachverhalt dar:

Bewertung der erworbenen Spieleransprüche gegen die bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation), St. Julian´s/Malta

1. Sachverhalt und Problemstellung

Die bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation), St. Julian´s/Malta, hat Online-Casino-Wetten auf Basis ihrer maltesischen Konzessionen in Deutschland und Österreich angeboten. Wegen des Fehlens einer nationalen Konzession in Deutschland und Österreich haben die zuständigen Gerichte entschieden, dass Verluste, die ein Spieler im Rahmen von Online-Casino-Wetten erleidet, vom Glücksspielanbieter zu erstatten sind. Im Zuge dieser Rechtsprechung haben sich mehrere Prozessfinanzierer auf die Durchsetzung derartiger Ansprüche fokussiert und diese erworben.

Als Reaktion auf die umfangreichen Klagen wurde am 23. Dezember 2021 das gerichtliche Abwicklungsverfahren („winding up by the court“) für die bet-at-home Entertainment Ltd. (in Liquidation), St. Julian´s/Malta, beantragt und am 13. Mai 2022 vom Gericht ein Insolvenzverwalter („Official Receiver“) bestellt.

Im Geschäftsjahr 2022 hat sich die bet-at-home.com AG mit mehreren Prozessfinanzierern verständigt und die gerichtlich festgestellten Rückzahlungsansprüche der Spieler (insgesamt ca.

TEUR 21.000) gegen die bet-at-home Entertainment Ltd. (in Liquidation), St. Julian´s/Malta, für insgesamt TEUR 7.623 erworben und als sonstigen Vermögensgegenstand aktiviert.

Im Juni 2023 hat die maltesische Regierung Artikel 56a (sogenannte Bill 55) des Gaming Acts verabschiedet, wonach ausländische Urteile gegen maltesische Glücksspielanbieter von den dortigen Gerichten nicht anerkannt werden und nicht vollstreckt werden dürfen. Verschiedene EU-Mitgliedstaaten haben Klage gegen Bill 55 beim EuGH eingereicht, der nun entscheiden muss, ob dieser mit dem EU-Recht vereinbar ist. Bis es zu einer Entscheidung des EuGH kommt, kann es mehrere Jahre dauern.

Mitte 2024 wurde ein anderer Insolvenzverwalter bestellt, der die bet-at-home Entertainment Ltd. (in Liquidation), St. Julian´s/Malta, im Kalenderjahr 2025 liquidieren wollte. Da die Gerichte in Malta Bill 55 anwenden müssen, geht die bet-at-home.com AG aktuell davon aus, dass die Spieleransprüche im Rahmen des Insolvenzverfahrens nicht als Verpflichtung zu berücksichtigen sind. In diesem Fall wären die Spieleransprüche mangels zu erwartender Rückflüsse nicht mehr werthaltig. An dieser grundlegenden Einschätzung haben auch weitere Gerichtstermine in den Jahren 2025 und 2026 nichts geändert. Die Gesellschaft beurteilt im Ergebnis



die Wahrscheinlichkeit, dass die erworbenen Spieleransprüche im Rahmen des Insolvenzverfahrens als Verpflichtung zu berücksichtigen sind etwas höher im Vergleich zum Vorjahr. Aus diesem Grund hat die Gesellschaft die Spieleransprüche bis auf einen Wert von TEUR 1.303 abgeschrieben, weil nicht zu 100% ausgeschlossen werden kann, dass die Liquidation mehrere Jahre dauert und der EuGH zwischenzeitlich entscheidet, dass Bill 55 gegen EU-Recht verstößt.

Wegen der betragsmäßigen Bedeutung der erworbenen Ansprüche der Spieler, der Komplexität der Bewertung und den mit der Bewertung verbundenen Unsicherheiten aufgrund der Ermessensentscheidungen und Schätzungen der gesetzlichen Vertreter, ist die Bewertung der Ansprüche der Spieler gegen die bet-at-home.com Entertainment Ltd. (in Liquidation), St. Julian's/Malta, im Rahmen unserer Prüfung ein besonders wichtiger Prüfungssachverhalt. Für den Abschluss besteht das Risiko, dass der Marktwert der Spielerforderungen nicht in angemessener Höhe – zu hoch oder zu niedrig - bewertet ist.

2. Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse

Im Rahmen unserer Abschlussprüfung haben wir wie folgt auf dieses Risiko reagiert:

- In einem ersten Schritt haben wir das zugrundeliegende Bewertungsmodell auf Plausibilität und Angemessenheit beurteilt. Neben vorliegenden Gerichtsentscheidungen haben wir insbesondere die vorgelegten Arbeitsergebnisse, Stellungnahmen sowie wahrscheinlichkeitsgewichteten Bewertungsszenarien vom für die bet-at-home.com AG tätigen Sachverständigen anhand von internen und externen Prüfungsnachweisen geprüft.
- Wir haben auch den vom Konzern eingerichteten Prozess, der die Erfassung der gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren, die Einschätzung hinsichtlich des Verfahrensablaufs und -ausgangs sowie die zutreffende bilanzielle Darstellung sicherstellt, beurteilt.
- Darüber hinaus haben wir, neben der Auswertung von externen Rechtsanwaltsbestätigungen zum Verlauf des Insolvenzverfahrens regelmäßig im Rahmen der Abschlussprüfung Gespräche mit der internen Rechtsabteilung geführt, um uns die aktuellen Entwicklungen und Gründe, die zu den Einschätzungen bezüglich der laufenden Verfahren geführt haben, erläutern zu lassen. Die Erläuterungen und die erhaltenen Informationen und Nachweise haben wir jeweils kritisch hinterfragt und gewürdigt.



Auf Basis unserer Prüfungshandlungen konnten wir uns davon überzeugen, dass die von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen Einschätzungen und getroffenen Annahmen zur Beurteilung des niedrigeren beizulegenden Wertes begründet und hinreichend dokumentiert sind.

3. Verweis auf weitergehende Informationen

Die Angaben der Gesellschaft und abgegebenen Erklärungen im Zusammenhang mit dem Insolvenzverfahren in Malta einschließlich der Ausführungen zu den zugrunde liegenden Ursachen sowie zu den Auswirkungen auf diesen Abschluss sind im Anhang in Abschnitt III. „Angaben zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung“ und im zusammengefassten Lagebericht in Abschnitt C.2.1.4 „Finanzielle Risiken“ (Unterabschnitt: „Ausfall von Forderungen („Kreditrisiko“)) und in Abschnitt C.2.1.2. „Risiken aus Kundenrückforderungen von Spielverlusten und Lizenzrisiken“ dargestellt.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen

- die Versicherung der gesetzlichen Vertreter zum Jahresabschluss und zum Zusammengefassten Lagebericht nach § 264 Abs. 2 Satz 3 bzw. § 289 Abs. 1 Satz 5 HGB,
- die Erklärung zur Unternehmensführung nach §§ 289f, 315d HGB sowie der Corporate Governance Bericht gemäß Grundsatz 23 des Deutschen Corporate Governance Kodex (2022), auf die in Abschnitt F. des Zusammengefassten Lageberichts verwiesen wird, sowie
- die übrigen Teile des Geschäftsberichts, mit Ausnahme des geprüften Jahresabschlusses und Zusammengefassten Lageberichts sowie unseres Bestätigungsvermerks.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum zusammengefassten Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die oben genannten sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zu den inhaltlich geprüften Angaben im zusammengefassten Lagebericht oder zu unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.



Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten zu dem Schluss gelangen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den zusammengefassten Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des zusammengefassten Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines zusammengefassten Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im zusammengefassten Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts.



Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der zusammengefasste Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum zusammengefassten Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und zusammengefassten Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im zusammengefassten Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des zusammengefassten Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.



- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im zusammengefassten Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des zusammengefassten Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im zusammengefassten Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutenden Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen,



einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und sofern einschlägig, die zur Beseitigung von Unabhängigkeitsgefährdungen vorgenommenen Handlungen oder ergriffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Jahresabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts nach § 317 Abs. 3a HGB

Prüfungsurteil

Wir haben gemäß § 317 Abs. 3a HGB eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit durchgeführt, ob die in der 3912001C5KDIBFOBIM91-JA-2025-12-31-1-de.zip enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts (im Folgenden auch als „ESEF-Unterlagen“ bezeichnet) den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat („ESEF-Format“) in allen wesentlichen Belangen entsprechen. In Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften erstreckt sich diese Prüfung nur auf die Überführung der Informationen des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts in das ESEF-Format und daher weder auf die in diesen Wiedergaben enthaltenen noch auf andere in der oben genannten Datei enthaltene Informationen.

Nach unserer Beurteilung entsprechen die in der oben genannten Datei enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts in allen wesentlichen Belangen den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat. Über dieses Prüfungsurteil sowie unsere im voranstehenden „Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des zusammengefassten



Lageberichts“ enthaltenen Prüfungsurteile zum beigefügten Jahresabschluss und zum beigefügten zusammengefassten Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 hinaus geben wir keinerlei Prüfungsurteil zu den in diesen Wiedergaben enthaltenen Informationen sowie zu den anderen in der oben genannten Datei enthaltenen Informationen ab.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der in der oben genannten Datei enthaltenen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 Abs. 3a HGB unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben von Abschlüssen und Lageberichten nach § 317 Abs. 3a HGB (IDW PS 410 (06.2022)) durchgeführt. Unsere Verantwortung danach ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen“ weitergehend beschrieben. Unsere Wirtschaftsprüferpraxis hat die Anforderungen an das Qualitätsmanagementsystem des IDW Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) angewendet.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die ESEF-Unterlagen

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Erstellung der ESEF-Unterlagen mit den elektronischen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts nach Maßgabe des § 328 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HGB.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Erstellung der ESEF-Unterlagen zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat sind.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Prozesses der Erstellung der ESEF-Unterlagen als Teil des Rechnungslegungsprozesses.



Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die ESEF-Unterlagen frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB sind. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – Verstöße gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.
- gewinnen wir ein Verständnis von den für die Prüfung der ESEF-Unterlagen relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Kontrollen abzugeben.
- beurteilen wir die technische Gültigkeit der ESEF-Unterlagen, d.h. ob die die ESEF-Unterlagen enthaltende Datei die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 in der zum Abschlussstichtag geltenden Fassung an die technische Spezifikation für diese Datei erfüllt.
- beurteilen wir, ob die ESEF-Unterlagen eine inhaltsgleiche XHTML-Wiedergabe des geprüften Jahresabschlusses und des geprüften zusammengefassten Lageberichts ermöglichen.

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO

Wir wurden von der Hauptversammlung am 6. Juni 2025 als Abschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 4. September 2025 vom Aufsichtsrat beauftragt. Wir sind seit dem Geschäftsjahr 2024 als Abschlussprüfer der bet-at-home.com AG, Düsseldorf, tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Aufsichtsrat nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.



SONSTIGER SACHVERHALT - VERWENDUNG DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Unser Bestätigungsvermerk ist stets im Zusammenhang mit dem geprüften Jahresabschluss und dem geprüften zusammengefassten Lagebericht sowie den geprüften ESEF-Unterlagen zu lesen.

Der in das ESEF-Format überführte Jahresabschluss und zusammengefasste Lagebericht – auch die in das Unternehmensregister einzustellenden Fassungen – sind lediglich elektronische Wiedergaben des geprüften Jahresabschlusses und des geprüften zusammengefassten Lageberichts und treten nicht an deren Stelle. Insbesondere ist der ESEF-Vermerk und unser darin enthaltenes Prüfungsurteil nur in Verbindung mit den in elektronischer Form bereitgestellten geprüften ESEF-Unterlagen verwendbar.


VERANTWORTLICHER WIRTSCHAFTSPRÜFER

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Jörg Wiegand.


Hamburg, den 31. März 2026

MÖHRLE HAPP LUTHER Audit & Valuation
GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



 Signed by: DODENHOFF HARM

Dodenhoff
Wirtschaftsprüfer

 Signed by: WIEGAND JÖRG

Wiegand
Wirtschaftsprüfer

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 und des Lageberichtes der bet-at-home.com AG, Düsseldorf.

Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichtes in einer von bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
 - Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.
- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
 - die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
 - die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
 - die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.